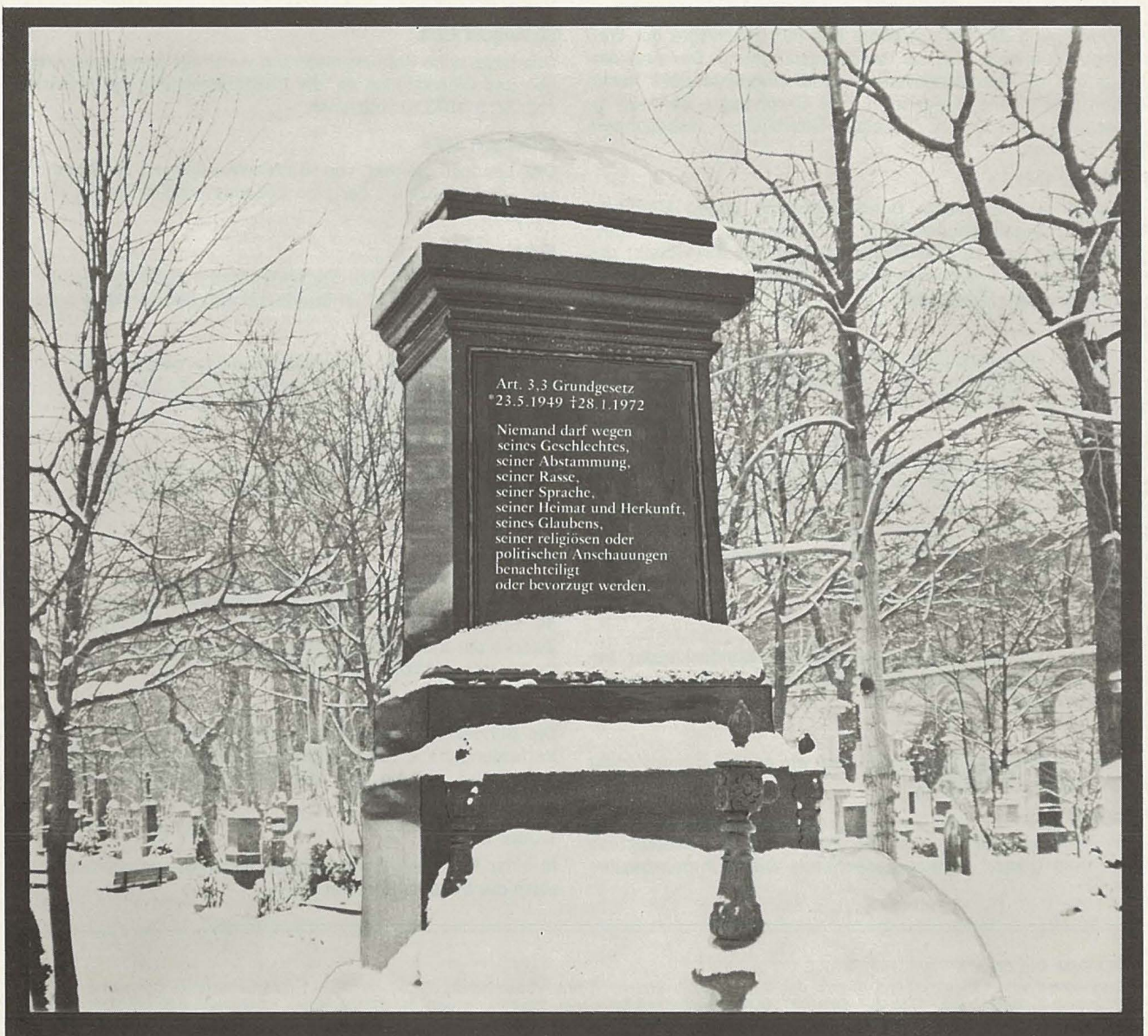


# GEW

B 2126 EX

# Die Demokratische Schule



Verbandsorgan der Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Bayern

**1** JANUAR  
**1977** GW ISSN 0011-8311



## DIE DEMOKRATISCHE SCHULE 1/76

### Aus dem Inhalt

Fünf Jahre Ministerpräsidentenbeschuß in Bayern — Erklärung der GEW Bayern	4
The Decree of the Länder Minister Presidents — five years of it in Bavaria — Public Statement by the Bavarian GEW	5
<b>DOKUMENTATION</b>	
I Einstellungsgespräch am 27. April 1976 in Ansbach	20
II Wer nicht betet, ist noch kein Verfassungsfeind	23
Anmerkungen zu einer Geschichtsklitterung	
Zur Broschüre des bayer. Innenministers Dr. Bruno Merk „Schutz für Verfassung, Staat, Gesellschaft“	26
Bücher	27
Anschlagtafel/Termine	28

## Chronologie der wichtigsten Beschlüsse und Urteile zu den Berufsverboten

Die Rechtfertigung der Berufsverbote aus der Geschichte der Weimarer Republik erweist sich als Geschichtsfälschung. Der Antikommunismus und die Radikalenhysterie in der Bundesrepublik haben inzwischen ihre eigene Geschichte. Eine Chronologie der wichtigsten Beschlüsse und Urteile soll einen Überblick — insbesondere seit 1972 — geben.

### 19. September 1950

Ein Beschluß der damaligen Bundesregierung gegen Mitglieder oppositioneller Organisationen führt zur Entlassung vieler Beamter und Angestellter aus dem öffentlichen Dienst. Bis 1971 bleibt das Thema „Radikale im öffentlichen Dienst“ jedoch weitgehend außerhalb der allgemeinen Diskussion.

### 25. April 1961

Die bayerische Staatsregierung faßt einen Beschluß über „verfassungsfeindliche Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes“, der bis 1972 in Kraft bleibt.

### 23. November 1971

Der Hamburger Senat stellt in einem Grundsatzbeschluß fest, daß die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bei politischen Aktivitäten des Bewerbers in radikalen Gruppen unzulässig sei. Die Angst vor der kritischen Jugend von 1968, die nun auch in die Staatsämter nachrückt, stärkt offenbar die obrigkeitstaatlichen Elemente in den Regierungen und Bürokratien des Bundes und der Länder. „Radikal“ wird zum Schimpfwort.

### 28. Januar 1972

Die Ministerpräsidenten der Länder und der Bundeskanzler beschließen „Grundsätze über die Mitgliedschaft von Beamten in extremen Organisationen“.

### 18. April 1972

Die bayerische Staatsregierung übernimmt wie andere Bundesländer diese Grundsätze. Sie erläßt am

### 27. März 1973

in einer „Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ bereits weitgehende Durchführungsbestimmungen.

### 30. August 1973

Das bayerische Kultusministerium weist alle nachgeordneten Behörden und Dienststellen an, die Bekanntmachung der Staatsregierung vom 27. 3. 1973 zu vollziehen.

### 2. Oktober 1973

Die Landesregierung von Baden-Württemberg verabschiedet den sog. „Schieß-Erlaß“, der eine besonders rigide Berufsverbotspraxis einleitet.

### Februar 1974

Die Länder Bayern und Baden-Württemberg bringen einen gemeinsamen Gesetzentwurf im Bundesrat ein, der dort aber scheitert.

### 6. März 1974

Das Bundeskabinett verabschiedet einen Gesetzentwurf zur „Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ („Genscher-Entwurf“). Der Entwurf scheitert ebenfalls im Bundesrat.

### 6. Februar und 23. März 1975

Bundesverwaltungsgerichtsurteile bestätigen die Nichtzulassung zum Lehrerberuf wegen der Mitgliedschaft in einer „verfassungsfeindlichen“ Partei.

### 22. Mai 1975

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt in wesentlichen Punkten die bisherige Berufsverbotspraxis, verurteilt aber die Speicherung von Ermittlungen der (Staatschutz-)Behörden für Zwecke der Einstellungsbehörden als „schwerlich vereinbar mit dem Rechtsstaatsprinzip“.

### 19. Mai 1976

Die Bundesregierung erläßt neue „Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“. Diese Grundsätze werden von den SPD/FDP-regierten Ländern übernommen.

### 1. Juni 1976

In einer Erklärung lehnt die bayerische Staatsregierung die Grundsätze der Bundesregierung ab.

### IMPRESSUM: DIE DEMOKRATISCHE SCHULE 1/77

Herausgegeben vom Landesverband Bayern der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im DGB \* Geschäftsstelle: Schwanthalerstraße 64, 8000 München 2, Telefon 089 / 53 69 22 \* SCHRIFTFLEITUNG: Wieland Sternagel, Hippmannstraße 11, 8000 München 19, Telefon 0 89 / 17 38 20. ANZEIGENVERWALTUNG: A 1 Informationen Verlagsgesellschaft mbH, Hippmannstraße 11, 8000 München 19, Telefon 0 89 / 17 27 48. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 5 vom 1. 2. 1976 gültig. Konto der Anzeigenverwaltung: Bayer. Vereinsbank München Konto Nr. 977 263 \* Anzeigenaufträge nimmt auch die Schriftleitung entgegen. \* Mit Namen oder Namenszeichen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der betreffenden Verfasser dar und bedeuten nicht ohne weiteres eine Stellungnahme der GEW oder der Schriftleitung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Druckschriften wird keine Gewähr übernommen. Bei allen Veröffentlichungen behält sich die Schriftleitung Kürzungen vor. \* Der Bezugspreis der DDS ist für GEW-Mitglieder des Landesverbandes Bayern im Mitgliedsbeitrag inbegriffen. Der Bezugspreis für Nichtmitglieder beträgt vierteljährlich DM 5,— zuzüglich Porto, der Preis der Einzelnummer DM 2,—. \* Ummeldungen und Reklamationen sind an die Landesgeschäftsstelle der GEW zu richten. \* Die DDS erscheint monatlich. \* DRUCK: A 1 Informationen Verlagsgesellschaft mbH, Hippmannstraße 11, 8000 München 19, Telefon 0 89 / 17 27 48. Redaktionsschluss: Jeweils der 15. des Vormonats.

# 28.1.1972 — 28.1.1977

## APPELL

### Kolleginnen und Kollegen! Gewerkschafter und Demokraten im In- und Ausland!

Der Landesausschuß der GEW, Landesverband Bayern, das höchste Organ der GEW Bayern zwischen den Vertreterversammlungen, appelliert anlässlich des Jahrestages des verhängnisvollen Ministerpräsidentenbeschlusses vom 28. Januar 1972 an Euch, den Kampf gegen die verfassungswidrigen Berufsverbote verstärkt fortzusetzen. Nur wenn alle Gewerkschafter und Demokraten des In- und Auslandes solidarisch ihre Stimme gegen die Berufsverbote erheben, gegen das Abdriften der Bundesrepublik und besonders des Freistaates Bayern in eine polizeistaatliche Zukunft protestieren und für die Wiederherstellung der republikanischen Freiheiten demonstrieren, haben wir eine Chance, diesen Kampf erfolgreich zu bestehen.

### Kolleginnen und Kollegen in Bayern!

Was könnt Ihr tun?

- Gebt die nachfolgende Erklärung an Freunde und Bekannte weiter!
- Schickt sie an ausländische Freunde, an deutsche Schulen im Ausland, an Partnerstädte im Ausland!
- Beteiligt Euch an Unterschriftensammlungen und Protestveranstaltungen, nehmt Eure Rechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit wahr, bevor es wieder einmal zu spät ist!

### Gewerkschafter und Demokraten im Ausland!

- Unterstützen Sie unseren Kampf!
- Senden Sie uns Solidaritätsadressen und Unterschriftensammlungen!
- Schicken Sie Protesttelegramme an die Bayerische Staatsregierung in München!
- Schreiben Sie Leserbriefe an deutsche Zeitungen!
- Demonstrieren und protestieren Sie gegen die Berufsverbote in unserem Land!
- HELFEN SIE UNS!

Dr. Rolf Eckart  
Vorsitzender

## APPEAL

### Colleagues, Trade Unionists and Democrats at home and abroad!

On the occasion of the fifth anniversary of the disastrous "Anti-Radical Decree" issued by the Länder Minister Presidents on 28 January, 1972, the Executive Committee of the Bavarian branch of the GEW<sup>1)</sup>, the highest authority of the Bavarian GEW between conferences of delegates, appeals to you to continue and intensify the fight against the unconstitutional practice of Berufsverbot<sup>2)</sup>. Only if all Trade Unionists and Democrats both at home and abroad raise their voices in solidarity against the practice of Berufsverbot, only if they protest against the threatening transformation of the Federal Republic of Germany, and particularly of the State of Bavaria, into a police state, and only if they demonstrate for the restoration of Republican liberties, only then shall we have a chance of winning this fight.

### Colleagues in Bavaria!

What can you do?

- Distribute this statement among your friends and acquaintances.
- Send it to friends, twin towns and German schools abroad.
- Take part in the collection of signatures and in protest meetings. Use your rights of assembly and freedom of speech, before, again, it is too late.

### Trade Unionists and Democrats abroad!

- Support our struggle.
- Send us addresses and signatures of people who agree with us.
- Send telegrams of protest to the Bavarian State Government in Munich.
- Write letters to the editors of German newspapers.
- Demonstrate and protest against the practice of Berufsverbot in our country.
- Help us.

Dr. Rolf Eckart  
The Secretary

<sup>1)</sup> Teachers' Union.

<sup>2)</sup> ban prohibiting people regarded as radicals from working in the public service.



# Fünf Jahre Ministerpräsidenten- beschluß in Bayern

## Erklärung der GEW Bayern

einstimmig beschlossen vom Landesauschuß der GEW Bayern am 18. 12. 1976

Unter Berufung auf den sog. „Radikalenerlaß“ der Ministerpräsidenten vom 28. Januar 1972 leiten die Behörden in Bayern seit nunmehr fünf Jahren Überprüfungsverfahren gegen Bewerber und Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete im öffentlichen Dienst ein, wenn sie der Auffassung sind, daß „Zweifel an deren Verfassungstreue“ bestehen.

Aus großer Sorge um die Entwicklung der Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik zog am 25. Januar 1975 die GEW Bayern in einer vom Landesvorstand einstimmig beschlossenen Erklärung eine Bilanz der drei Jahre alten Praxis des sog. „Radikalenerlasses“ in Bayern (s. Die Demokratische Schule 2/1975). Die GEW Bayern weiß sich damals wie heute als Teil der deutschen Gewerkschaftsbewegung und kraft eigener Satzung der Aufgabe verpflichtet, jederzeit aktiv für die Erhaltung und Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einzutreten.

Die GEW Bayern muß daher heute wiederum eine Bilanz der Anwendung des sog. „Radikalenerlasses“ in Bayern seit nunmehr fünf Jahren ziehen. Mit Sorge, weil

- der Fehlentwicklung der Bundesrepublik zum autoritären Überwachungsstaat bisher noch nicht Einhalt geboten werden konnte,
- die Überwachung sogar noch verstärkt worden ist,
- der Kreis der vom „Radikalenerlaß“ Betroffenen ausgeweitet worden ist,
- in den Überprüfungsverfahren immer weitere Grundrechte verletzt werden (vgl. Koalitionsfreiheit, Recht auf Kriegsdienstverweigerung).

Mit Hoffnung, weil sich die Anzeichen, daß der Widerstand zunimmt, mehren:

- Kreise der Öffentlichkeit und Organisationen, die sich lange Zeit eher abwartend verhalten haben, reagieren mit zunehmender Besorgnis auf die Praxis des „Radikalenerlasses“.
- Die europäischen Nachbarstaaten verfolgen mit wachsendem Unmut die Entwicklung in der Bundesrepublik.

Die GEW Bayern hat mit politischen und juristischen Mitteln gegen die Praxis des „Radikalenerlasses“ erreicht, daß in 91,2 % der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren ihren betroffenen Mitgliedern zu ihrem Recht verholten wurde. Diese Erfolge gegen behördliche Willkür und Rechtsverletzungen werden ermöglicht durch die Solidarität der Mitglieder, durch enge Zusammenarbeit mit der Bundesstelle der GEW für Rechtsschutz, sowie mit Hilfe erfahrener GEW-Rechtsanwälte.

## I. Praxis der bayerischen Staatsregierung nach der Bundesverfassungs- gerichtsentscheidung vom 22. Mai 1975

### 1. Entscheidung des Bundesverfassungs- gerichts (BVerfG)

#### Bundesverfassungsgerichts-Entscheid vom 22. Mai 1975: Leitsätze

1. Es ist ein hergebrachter und zu beachtender Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz), daß den Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung obliegt.
2. Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung, auch soweit sie im Wege einer Verfassungsänderung veränderbar ist, zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern insbesondere in der beruflichen Tätigkeit dadurch, daß der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt und sein Amt aus dem Geist dieser Vorschriften heraus führt. Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, daß er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt. Politische Treuepflicht bewährt sich in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen, in denen der Staat darauf angewiesen ist, daß der Beamte Partei für ihn ergreift.
3. Bei Beamten auf Probe und bei Beamten auf Widerruf rechtfertigt die Verletzung der Treuepflicht regelmäßig die Entlassung aus dem Amt.

Bei Beamten auf Lebenszeit kann wegen dieser Dienstpflichtverletzung im förmlichen Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden.

4. Es ist eine von der Verfassung (Art. 33 Abs. 5 GG) geforderte und durch das einfache Gesetz konkretisierte rechtliche Voraussetzung für den Eintritt in das Beamtenverhältnis, daß der Bewerber die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

# The Decree of the Länder Minister Presidents – five years of it in Bavaria

## Public Statement by the Bavarian GEW

With reference to the so-called “Anti-Radical Decree” issued by the Länder Minister Presidents on 28 January, 1972, Bavarian authorities have been screening candidates for government posts and instituting judicial inquiries against people employed in the public service whose “loyalty to the Constitution” they suspect. This has been going on for five years.

Alarmed at the fact that political reality was increasingly falling short of constitutional principles, the Bavarian GEW, in a statement unanimously accepted by its executive on 25 January, 1975, assessed the effects of the “Anti-Radical Decree” as it had been practised in Bavaria for three years at the time. The Bavarian GEW has always looked upon itself as a part of the German trade union movement, and by virtue of its statutes is committed to preserve and actively defend the free and democratic constitutional structure of the Federal Republic.

This is why today the Bavarian GEW again feels obliged to assess the application of the “Anti-Radical Decree” in Bavaria over what in the meantime has become a period of five years.

With concern, because

- the Federal Republic is in danger of developing into an authoritarian state using massive surveillance, and this danger has not been removed yet,
- surveillance has even been increased,
- more and more people are suspected of political radicalism,
- in screening procedures more and more basic rights are being violated (e.g. the right of coalition, the right of conscientious objection).

With hope, because

- there is a growing number of indications that resistance is on the increase, sections of the public and organisations which so far have tended to reserve judgment are responding with growing concern to the way the “Anti-Radical Decree” is practised,
- the neighbouring European countries are observing the development in the Federal Republic with growing indignation.

The Bavarian GEW, by employing political and legal means against the application of the “Anti-Radical Decree”, has seen to it that in 91.2 % of all final decisions such of its members as were involved were granted their rights. These successes against arbitrary rulings by the authorities and breaches of the law have been made possible by the solidarity of union members, by close co-operation with the Federal GEW Office for Legal Protection, and with the help of experienced lawyers who work for the GEW.

## I. Practice adopted by the Bavarian State Government following the Decision of the Federal Constitutional Court of 22 May, 1975

### 1. Decision of the Federal Constitutional Court

#### Decision of the Federal Constitutional Court of 22 May, 1975: Guiding Principles

1. It is a traditional principle to be observed in the employment of government servants (section 33, paragraph 5 of the Constitution) that all government servants are obliged to show evidence of a special political allegiance to the state and its constitution.
2. This allegiance demands that a government servant show a positive attitude to the state and its accepted constitution also insofar as this constitution may be changed by amendment. But it is not only purely verbal acceptance that is demanded; it is particularly in the practising of his profession that the government servant has to take account of and to fulfil the existing constitutional and legal regulations and to carry out his duty according to what is set down in these regulations. Political allegiance demands more than an attitude towards state and constitution which is formally correct, but which is otherwise disinterested, cool and inwardly detached. It particularly demands of a government servant that he dissociate himself unequivocally from groups and movements whose aim it is to attack, oppose and defame the state, its constitutional bodies and the accepted constitution. It is expected of the government servant that he recognise and acknowledge that the state and its constitution are something inherently positive and valuable which is worth defending. Political allegiance proves itself in situations of crisis and in serious conflict, when the state depends on its servants to take its part.
3. Neglect of this allegiance has always been grounds for dismissal of government servants on probation or of those employed on a provisional basis. Government servants with a life appointment can be dismissed for such neglect of their obligations to the state after formal disciplinary proceedings.
4. It is a precondition for entry into government service, required by the Constitution (section 33, paragraph 5) and reinforced by law, that a candidate guarantee always to support the free and democratic constitutional structure of the state.



5. Der Überzeugung, daß der Bewerber die geforderte Gewähr nicht bietet, liegt ein Urteil über die Persönlichkeit des Bewerbers zugrunde, das zugleich eine Prognose enthält und sich jeweils auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung gründet.

6. Die sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebende Rechtslage gilt für jedes Beamtenverhältnis, für das Beamtenverhältnis auf Zeit, für das Beamtenverhältnis auf Probe und für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

7. Wenn auch an die Angestellten im öffentlichen Dienst weniger hohe Anforderungen als an die Beamten zu stellen sind, schulden sie gleichwohl dem Dienstherrn Loyalität und die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten; auch sie dürfen nicht den Staat, in dessen Dienst sie stehen, und seine Verfassungsordnung angreifen; auch sie können wegen grober Verletzung dieser Dienstpflichten fristlos entlassen werden; und auch ihre Einstellung kann abgelehnt werden, wenn damit zu rechnen ist, daß sie ihre mit der Einstellung verbundenen Pflichten nicht werden erfüllen können oder wollen.

8. Ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung der Persönlichkeit eines Beamtenanwärters erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt — unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht.

9. Die durch Art. 33 Abs. 5 GG gedeckten Regelungen des Beamten- und Disziplinarrechts sind allgemeine Gesetze im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG.

10. Es steht nicht in Widerspruch zu Art. 12 GG, wenn der hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums im Beamtenrecht verwirklicht wird, vom Bewerber für ein Amt zu verlangen, daß er die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

11. Dem Staat steht frei, einen Vorbereitungsdienst, dessen erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung sowohl für den Staatsdienst im Beamtenverhältnis als auch für einen freien Beruf ist, allgemein so zu organisieren, daß er in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis oder in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abzuleisten ist. Entscheidet er sich für einen Vorbereitungsdienst, der im Beamtenverhältnis zurückzulegen ist, so muß er für diejenigen, für die ein Beruf außerhalb des Staatsdienstes in Betracht kommt, entweder einen gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst anbieten, der ohne Berufung ins Beamtenverhältnis geleistet werden kann, oder innerhalb seiner beamtenrechtlichen Regelung eine Ausnahmenvorschrift vorsehen, die es gestattet, den Vorbereitungsdienst auf Wunsch außerhalb eines Beamtenverhältnisses abzuleisten. Im Hinblick darauf, daß in zunehmendem Maße neben die zweistufige juristische Ausbildung eine einstufige Ausbildung tritt, mag es zur rechtlichen Vereinheitlichung des juristischen Vorbereitungsdienstes nahe liegen, künftig für alle Juristen die praktische Ausbildung vor der zweiten juristischen Staatsprüfung innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Rechtspraktikanten-Verhältnisses vorzusehen, das kein Beamtenverhältnis ist.

Quelle: „Grundrechte. Die Rechtsprechung in Europa.“ (Europäische Grundrechte-Zeitschrift), 1975, S. 398 f.

## Wachsende Behördenmacht

Die Beurteilung von „Gruppen und Bestrebungen“, die den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (Leitsatz 2), überläßt das Gericht der „Einstellungsbehörde“ (Begründung C I 5).

## Verfassungsfeindlichkeit

Ebenso verwendet das Gericht erstmalig in diesem Zusammenhang den Begriff „verfassungsfeindlich“ statt „verfassungswidrig“ (Leitsatz 8), wobei es wieder den Einstellungsbehörden überlassen bleibt, diesen Begriff im Einzelfall mit Inhalt zu füllen. Der Hauptausschuß der GEW hat dazu am 7. September 1975 festgestellt: „Durch die Legalisierung des von der Verfassung nicht gedeckten Begriffs „verfassungsfeindlich“ eröffnet das Bundesverfassungsgericht selbst die für den Bestand einer freiheitlichen Demokratie bedrohliche Möglichkeit, mißliebige politische Gegner und Gruppen unter Umgehung der Verfassung zu bekämpfen und auszuschalten. Diesen Tatbestand hält der Hauptausschuß der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft für unerträglich.“

Der Richter des BVerfG Dr. Rupp hat in seiner von der Mehrheit abweichenden Meinung dazu festgestellt, daß kein Dienstherr befugt sei, bei der Prüfung der Verfassungstreue eines Bewerbers „dessen bloße Mitgliedschaft in einer politischen Partei, die vom Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt worden ist, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen zum Anlaß für eine Ablehnung des Bewerbers zu nehmen.“

## Berufsverbot

Außerdem stellt das Gericht fest, die Ablehnung eines Bewerbers stehe „nicht im Widerspruch zu Art. 12 GG“ (Leitsatz 10). Die Tatsache, daß z. B. ein ausgebildeter Lehrer kaum Chancen für eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes hat, besonders wenn er von den Behörden als „Radikaler“ abgestempelt ist, nimmt das BVerfG nicht zur Kenntnis.

## Beweislast

In der Begründung lehnt das Gericht den Begriff der Beweislast für das Anhörungsverfahren ab (s. Begründung C I 5), ohne das Argument zu entkräften, daß damit dem Bewerber für den öffentlichen Dienst die unerträgliche Last aufgebürdet wird, jedes Verdachtsmoment, insbesondere jede Verbindung zu sog. „verfassungsfeindlichen“ Gruppen zu widerlegen.

**Fazit: Das Bundesverfassungsgericht geht von einem vorkonstitutionellen Beamtenbegriff aus, der einer demokratischen Verfassung fremd sein sollte (vgl. Leitsatz 1).**

**Auf der anderen Seite enthält die Entscheidung des BVerfG einige positive Grundsätze:**

## Grundrecht auf Ausbildung

Eine Ausbildung im öffentlichen Dienst muß gewährleistet werden, insbesondere, wenn der Staat ein Ausbildungsmonopol hat (vgl. Leitsatz 11).

## Gesinnungsschnüffelei

In der Begründung führt das BVerfG aus, daß das systematische Zustragen von Berichterstattungen durch Staatschutzbehörden schwerlich vereinbar mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebot der Verhältnismäßigkeit sei (vgl. Begründung C I 7 c). Diese Berichte bildeten vielmehr „insofern eine Gefahr, als ihre Speicherung allzu leicht mißbraucht werden kann“ (Begründung C I 7 c). Der Richter Wand konkretisiert in seinem Sondervotum die s. E. „unerträgliche Gefahr unzumutbarer ‚Schnüffelei‘ und laufender Bespitzelung“.

## Jugendsünden

Bloße „Jugendsünden“ sollen nicht der Grund für eine Ablehnung sein. Ermittlungen aus der Ausbildungs- und Studienzeit eines jungen Menschen eignen sich wenig „als Element (von vielen), aus dem man einen Schluß auf die Persönlichkeit des zu Beurteilenden ziehen könnte . . .“ (Begründung C I 7 c).

## Mitgliedschaft

Die bloße Zugehörigkeit zu einer Partei darf nicht alleiniger Anlaß der Ablehnung sein (vgl. Leitsatz 8).

5. The belief that a candidate cannot give the guarantee demanded is based on a judgment concerning the candidate's personality, which comprises both a prognosis and a number of elements and valuations which can vary from case to case.

6. The legal position resulting from section 33, paragraph 5 of the Constitution is binding on all government servants whether employed on a provisional basis, on probation or for life.

7. Although requirements laid down by the state for employees in the public service are not as demanding as those for government servants, such employees are nevertheless obliged to show loyalty to the authorities and display conscientiousness in the carrying out of their duties. Just as in the case of government servants they are not allowed to attack the state in whose employ they are, nor its constitution; they, too, may be dismissed without notice in the event of a serious dereliction of these duties; they, too, may be refused a post, if it is felt that they will be unable or unwilling to carry out the duties conditional on their appointment.

8. One aspect of the candidate's behaviour which may be important in judging his personality can be his joining or his membership of a political party whose aims are hostile to the Constitution, irrespective of whether these aims have been declared unconstitutional by judgment of the Federal Constitutional Court.

9. The regulations concerning government servants and disciplinary proceedings set down in section 33, paragraph 5 of the Constitution are laws in the sense of section 5, paragraph 2 of the Constitution.

10. It is not inconsistent with section 12 of the Constitution if the traditional principles of professional civil service as laid down in the regulations of public service demand of a candidate that he should at all time support the free and democratic constitutional structure of the state.

11. The state is at liberty to organise professional training which is required both for government service and free professions in such a way that it can be completed either under conditions of employment governed by civil law or under special conditions of public service not identical with those of permanent government service. If the state decides on training under government service conditions, it must either provide non-discriminatory training of equal quality for those who aspire to professions outside government service, or it must make special provision inside the service to enable trainees to complete training without entering government service. In view of the fact that legal training is increasingly reduced from two phase to one, it may be of advantage to unify practical training by instituting a period of practical service prior to final examinations under conditions of public service but not identical with those of permanent government service.

Source: „Grundrechte. Die Rechtsprechung in Europa.“ (Europäische Grundrechte-Zeitschrift), 1975, p. 398 seq.

The most important decision regarding the “Anti-Radical Decree” was taken by the Federal Constitutional Court. The eleven guiding principles of the Federal Court decision remain very vague and indistinct on decisive points:

## “Personality of the government servant”

This blurred concept rather than verifiable single facts and criteria has been made the basis of decisions. This means that legal action has become much more difficult. (Cf. principle 5)

## Power increase for the administration

The Federal Court leaves it to administrative bodies to decide which “groups and movements attack, oppose and defame the state, its constitutional bodies and the accepted constitution”. (Cf. principle 2, argument C 15)

## “Hostility to the Constitution”

For the first time in this context the Federal Court uses the term “hostile to the Constitution” instead of “unconstitutional” (cf. principle 8) and again leaves it to the administration to interpret the term from case to case. Concerning this problem the National Executive of the GEW stated on 7 September, 1975: “By legalizing the term ‘hostile to the Constitution’, which is not covered by the Constitution, the Federal Constitutional Court itself opens up the possibility, dangerous to the existence of a free democracy, of fighting and eliminating unwanted political opponents and groups by circumventing the Constitution. This state of affairs is considered insufferable by the National Executive of the GEW.”

Judge Dr. Rupp, taking a dissenting view from that of his colleagues on the Federal Constitutional Court, said that no authority, when judging a candidate's loyalty to the Constitution, should base rejection on the mere fact that he is a member of a political party that has not been declared unconstitutional. In his view this fact is **neither in itself nor in connection with other facts** sufficient to reject a candidate.

## Berufsverbot

In addition the Federal Court states that rejection of a candidate is not inconsistent with section 12 of the Constitution (cf. principle 10). The fact that a trained teacher for instance will hardly be able to find a job outside the state school system, particularly if he has been classified as “radical” by the administration, is not taken into consideration by the Federal Court.

## Burden of proof

In its grounds the Federal Court argues that there is no burden of proof in hearings conducted by the administration (cf. argument C 15), without invalidating the counter-argument that candidates for public service are placed under the intolerable strain of having to refute every element of suspicion, in particular any connection with groups allegedly hostile to the Constitution.

**To sum up, the Federal Constitutional Court proceeds from an idea of public service alien to democratic thinking and one that should not occur in democratic constitutions (cf. principle 1).**

**On the other hand, the Federal Court decision contains some positive principles:**

## The basic right to professional training

Training in public service must be guaranteed, particularly if the state holds a training monopoly (cf. principle 11).

## Prying into other people's convictions

The Federal Court argues the “the systematic collection and bearing of information by State Intelligence Services” is hardly compatible with the idea of appropriateness, one of the principles of a constitutional state. On the contrary, such reports are dangerous “insofar as their storing is open to misuse” (cf. argument C 17 c). Judge Wand points out that in his opinion there is “the danger of intolerable snooping and constant prying”.

## So-called “follies of youth”

Mere “follies of youth” should not constitute sufficient reason for rejection. Findings about a young person's activities at university and during training are hardly suitable “as facts (among others) from which to draw conclusions about the character of the candidate in question . . .” (cf. argument C 17 c).

## Membership

Mere membership of a party cannot in itself justify rejection (cf. principle 8).



## 2. Die Praxis der bayerischen Staatsregierung

Wenn die bayerische Staatsregierung heute immer wieder behauptet, sie stehe auf dem Boden der Entscheidung des BVerfG, so ist dies eine Täuschung der Öffentlichkeit.

● Bayerische Behörden versuchen nach wie vor, Bewerbern den Eintritt in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu verwehren und erweitern damit das Berufsverbot zu einem Berufsausbildungsverbot.

● Bayerische Behörden stützen ihre Ablehnung von Bewerbern nach wie vor auf „Erkenntnisse“ aus der Studentenzeit.

● Bayerische Behörden zögern nicht, Bewerbern, die an studentischen Wahlbündnissen beteiligt waren, die vermeintliche Verfassungsfeindlichkeit aller sonstigen am Wahlbündnis beteiligten Parteien, Organisationen oder Personen zu unterstellen.

● Bayerische Behörden machen nach wie vor systematische Ermittlung des Verfassungsschutzes zur Grundlage ihrer Entscheidung.

● Bayerische Behörden stützen ihre Ablehnung von Bewerbern nach wie vor allein auf die Zugehörigkeit zu nicht verbotenen Parteien und Organisationen.

● Bayerische Behörden forschen nach wie vor die Gesinnung von Bewerbern aus.

Die bayerische Staatsregierung hat durch ihre Berufsverbotspraxis gezeigt, daß sie sich — entgegen anderslautenden Beteuerungen — in wesentlichen Punkten nicht an die Entscheidung des BVerfG hält. Diese Praxis entlarvt sich besonders durch die Antwort, die Innenminister Merk auf die Anfrage einiger SPD-Abgeordneter des bayerischen Landtags am 7. Januar 1976 gab:

„Dagegen gibt es keine eigens für das Einstellungsverfahren getroffene Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit von Organisationen. Die Erstellung oder gar Veröffentlichung einer derartigen Liste erscheint unzweckmäßig.“

Der „Zweckmäßigkeit“ einer Bespitzelungsmaschinerie wird damit der Vorzug gegeben vor den elementarsten Anforderungen an eine rechtsstaatliche Ordnung.

## 3. Die neuen Grundsätze der Bundesregierung vom 19. Mai 1976 und die Reaktion der bayerischen Staatsregierung

Unter dem zunehmenden Druck der in- und ausländischen Proteste gegen die Berufsverbote entschloß sich die Bundesregierung, die schlimmsten Auswüchse der Berufsverbotspraxis abzumildern. Diese Grundsätze lehnen sich an die Entscheidung des BVerfG an.

Das bedeutet,

● daß der Begriff „verfassungsfeindlich“ weiterhin angewendet wird,

● daß es weiterhin Anhörungsgespräche geben wird, bei denen die Beweislast nach wie vor de facto beim Bewerber liegt.

An der grundsätzlichen Praxis der Berufsverbote hat sich damit nichts geändert

● lediglich das Verfahren wird an Grundsätzen orientiert, die Elemente der Rechtsstaatlichkeit enthalten sollen.

● Bedenken müssen schriftlich mitgeteilt werden.

● Bei der Anhörung ist ein Protokoll zu führen.

● Die Mitwirkung eines Rechtsbeistandes wird gesichert.

● Die Behörde geht von der Vermutung aus, daß der Bewerber in seiner Person die Gewähr der Verfassungstreue bietet.

Die bayerische Staatsregierung hat sogar diese Grundsätze in einer Erklärung vom 1. Juni 1976 abgelehnt mit der für sie kennzeichnenden Formulierung, sie berücksichtigten „in erster Linie das Interesse auch potentieller Verfassungsgegner am Eintritt in den öffentlichen Dienst“. Damit macht die Staatsregierung deutlich, wie leicht sie über das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2, Abs. 1 GG) und den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) hinweggeht.

## II. Ein Beitrag des bayerischen Staatsministers des Innern

Die unter dem Titel „**Schutz für Verfassung, Staat, Gesellschaft**“ im Oktober 1976 vom Innenminister veröffentlichte Merk-Schrift, erhebt den Anspruch: „gegen die schier zementierte Einseitigkeit der augenblicklichen Diskussion einige Argumente der Vernunft und der Verantwortung zu stellen.“ (Vorwort S. 4)

In Wirklichkeit handelt es sich um ein Pamphlet, das sich nicht scheut, mit Hilfe von Geschichtsfälschung, Unterstellungen und Halbwahrheiten die rechtswidrige bayerische Berufsverbotspraxis zu verteidigen und gleichzeitig Ängste in der Bevölkerung zu schüren.

Schon im Bulletin der bayerischen Staatsregierung vom 18. 2. 1976 schreibt das Innenministerium zum Thema „Verfassungsschutz in Bayern 1975“: „Gegen die Beschlüsse und Maßnahmen der Behörden der Bundesrepublik, Extremisten nicht in den öffentlichen Dienst aufzunehmen, hat der **Weltkommunismus** deshalb eine **Propagandakampagne** entfesselt, wie sie letztmals vor 20 Jahren anlässlich der Wiederbewaffnung zu verzeichnen war.“

Damit ist die Tonart angegeben, in der die CSU-Staatsregierung politisch Andersdenkende aburteilt. Solche Töne wecken bittere Erinnerungen an die Verschwörertheorie der Faschisten.

In seinem Beitrag macht der Innenminister deutlich, daß sich der Begriff des „Weltkommunismus“ nahezu unbegrenzt erweitern läßt. In seine Aura geraten dann auch die Parteien der sozialliberalen Koalition.

Von SPD und FDP sagt er, sie setzten sich — „**vorgeblich** aus rechtsstaatlichen Gründen — für eine Praxis ein, die weit mehr geeignet ist, den Eintritt von Verfassungsfeinden in den öffentlichen Dienst zu erleichtern, als daß sie ihn verhindert.“ (S. 9)

Mit dieser Unterstellung drängt der Innenminister den parlamentarischen Gegner der CSU in die Ecke von Verfassungsfeinden. Politische Kräfte außerhalb der CSU werden verteufelt, die CSU erhebt den scheinheiligen Anspruch, Gralhüter der Rechtsstaatlichkeit zu sein. Solche Anmaßung aus der Regierungspartei erscheint nicht geeignet, Vertrauen in die rechtsstaatliche Praxis der nachgeordneten Behörden zu setzen.

Der Innenminister scheut sich aber auch nicht, mit Hilfe einer Geschichtsklitterung die bayerische Berufsverbotspraxis zu verteidigen. Im Kapitel „Die Lehren von Weimar“ findet sich die Behauptung, die erste deutsche Republik sei „nicht zuletzt an der Toleranz gegenüber ihren untoleranten Feinden von rechts und links zugrundegegangen“, und die These von der „Unterwanderung des Beamtenapparats“. Beides hält den historischen Tatsachen in keiner Weise stand.

Ein Blick auf die Geschichte der Weimarer Republik zeigt, daß die Geschichtsdeutung Merks, die Unterwanderung des öffentlichen Dienstes, das Problem einer „Demokratie ohne Demokraten“ nicht trifft. Vielmehr übernahm der republikanische Staat fast vollständig den gesamten monarchischen Beamtenapparat in Justiz, Verwaltung und im Bildungswesen. Darüber hinaus waren die Justiz und die hinter ihr stehenden bürgerlichen Kreise nicht bereit, antirepublikanische Aktionen bis hin zu Aufruhr und Gewalt von rechts z. B. Kapp-Putsch konsequent zu ahnden, während sie umgekehrt gegen Linke mit aller Konsequenz vorgingen.

Merk hat hier in unfreiwillig-ironischer Weise recht: In der Tat haben Radikale im öffentlichen Dienst diese Republik zerstört: Die radikalsten Republikfeinde saßen bereits in höchsten politischen, administrativen und richterlichen Positionen, von wo sie Zug um Zug zur Liquidation der Republik beitrugen.

Dabei sind dem Innenminister als Verfasser der Broschüre offenbar einige Tatsachen abhanden gekommen.

Wenn er das Republikenschutzgesetz und das Gesetz über die Pflichten des Beamten zum Schutz der Republik als vorbildhaft darstellt (S. 10), so verschweigt er, daß gerade die „Ordnungszelle Bayern“ unter der politischen Führung der Bayerischen Volkspartei (einer Wurzel der CSU) das Land war, das gegen die Republikenschutzge-

## 2. The Practice Followed by the Bavarian State Government

The Bavarian Government's repeated claim to be acting in accordance with the decision of the Federal Constitutional Court is unfounded and deceives the public.

● Bavarian authorities still try to reject candidates for a position on probation and thus extend Berufsverbot to a prohibition of professional training.

● Bavarian authorities still base rejection on findings about candidates' activities at university.

● Bavarian authorities do not hesitate to assume that candidates who at university entered into alliances for student elections are just as hostile to the Constitution as all other parties, organisations or persons involved, of whom such hostility is alleged.

● Bavarian authorities still base decisions on systematic inquiries by State Intelligence.

● Bavarian authorities still justify rejection of candidates merely by membership of parties and organisations that have not been banned.

● Bavarian authorities still pry into convictions of candidates.

The Bavarian Government has proved by its practice of Berufsverbot that it does not — despite protestations to the contrary — keep to the decision of the Federal Constitutional Court in essential points. This practice is clearly revealed by the answer Herr Merk, Minister of the Interior, gave to a question asked by some SPD members of the Bavarian Parliament on 7 January, 1976: "There is no specific ruling on which organisations are to be considered as hostile to the Constitution when it comes to procedures of appointment. The compilation or, what is more, publication of such a list would not be expedient."

The "expediency" of a spy organisation is thus preferred to the most fundamental principles of democratic and constitutional order.

## 3. The New Principles of the Federal Government of 19 May, 1976, and the Reaction of the Bavarian State Government

Under the increasing pressure of protest at home and abroad the Federal Government decided to mitigate the most abusive practices of Berufsverbot. These new principles follow the decision of the Federal Constitutional Court. This means that

● the term "hostile to the Constitution" will continue to be applied,

● "hearings" will continue in which to all intents and purposes the burden of proof will rest with the candidate.

There has been no change in the basic practice of Berufsverbot; it is only in procedure that principles of a constitutional nature are to be observed:

● Doubts must be presented in writing,

● minutes must be taken of interviews,

● candidates are assured of legal advice,

● authorities assume loyalty to the Constitution in every candidate.

In a statement issued on 1 June, 1976, the Bavarian Government rejected even these principles, arguing characteristically that they "primarily" took into consideration "the interests of candidates for public service who are potential enemies of the Constitution". Thus the Bavarian Government quite openly disregards the constitutional right of the free development of personality (section 2, paragraph 1 of the Constitution) and the principle of equality (section 3).

## II. A Contribution by the Bavarian Minister of the Interior

In a pamphlet entitled "**Protection of Constitution, State and Society**" published in October 1976, the Minister of the Interior claims "that some arguments of reason and responsibility must be set against the iron bias of present debates". (Preface, p. 4)

In reality he does not hesitate to defend the present unlawful practice of Berufsverbot with the help of a distorted view of history, of insinuations and half-truths, thereby provoking anxiety in the population.

In the Bavarian Government Bulletin of 18 February, 1976, the Minister of the Interior had already written the following on "Protection of the Constitution in Bavaria 1975": "World Communism has unleashed a propaganda campaign against decisions and measures taken by the authorities of the Federal Republic to prevent extremists from entering the public service, a campaign unparalleled since re-armament 20 years ago."

This is indicative of the manner in which the CSU Government passes judgment on political opponents. Such words evoke bitter memories of the Fascist Theory of Conspiracy. In his contribution the Minister of the Interior leaves no doubt that the concept of "World Communism" can be extended to include most political movements. Eventually even the Social Democrats and the Free Democrats, coalition partners in the Federal Government, are counted among them. He says that SPD and FDP "— allegedly for constitutional reasons — support a practice which is far more likely to facilitate entry into public service by people hostile to the Constitution than to prevent it". (p. 9) By insinuation the Minister of the Interior puts the parliamentary opponents of the CSU in a class with enemies of the Constitution. Denigrating political forces outside its own party the CSU hypocritically pretends to be the chief guardian of law and justice. Such arrogance from the party in power is unlikely to inspire confidence in the administrative practice of subordinate authorities.

Nor does the Minister of the Interior stop at defending the Bavarian practice of Berufsverbot by falsifying history. In the chapter "Lessons of Weimar" he claims that the first German Republic "was ruined not least by its tolerance towards intolerant enemies both on the right and the left", and he further maintains that "the civil service was infiltrated by radicals". Neither statement is in any way borne out by historical facts.

One glance at the history of the Weimar Republic shows that Merk's view of the infiltration of the public service by subversive elements ignores the real problem of a "democracy without democrats". In fact, the Republic took over the complete monarchist set of civil servants in law, administration and education. Moreover, the law and those sections of bourgeois society supporting it were not prepared to proceed firmly against anti-Republican action, not even against right-wing revolt and violence as witnessed for instance at the time of the Kapp putsch, whereas they cracked down on leftists with the greatest severity.

Merk's theory proves right in an ironical way: It is true that the Weimar Republic was destroyed by radicals in the public service: From the start the most radical enemies of the Republic were holding the highest positions as politicians, administrators and judges, contributing step by step towards the liquidation of the Republic.

In his comments, the Minister of the Interior, author of the pamphlet, has obviously missed some relevant facts.

In praising the model character of the "Republikenschutzgesetz" (Act for the Protection of the Republic) and the "Act on the Duty of Public Servants to Protect the Republic" (p. 10) he fails to mention that it was precisely the "law-and-order" state of Bavaria under the political rule of the "Bayerische Volkspartei" (Bavarian People's Party) (one of the antecedents of the CSU) which voted against all



setzung insgesamt votierte und den rechtsextremistischen Organisationen weitgehenden Handlungsspielraum ermöglichte. Merk bedauert, daß das preußische Oberverwaltungsgericht der Rechtsauffassung des Gesetzgebers nicht folgte und daß die Rechtsprechung das preußische Staatsministerium gezwungen habe, seinen „Radikalerlaß“ von 1930 im Jahre 1932 wieder aufzuheben. Merk läßt unerwähnt, daß anstelle des von Bayern abgelehnten Republik-schutzgesetzes am 11. April 1933 das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ erlassen wurde. In einer Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes setzte das Naziregime fest:

„Ungeeignet sind alle Beamten, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehören. Sie sind daher zu entlassen.“

„Bei der Prüfung, ob die Voraussetzung des § 4 Satz 1 gegeben sind, ist die gesamte politische Betätigung des Beamten, insbesondere seit dem 9. November 1918, in Betracht zu ziehen.“

Die Tatsache, daß Merk dieses Gesetz unerwähnt läßt und damit auf die notwendige Stellungnahme verzichten kann, läßt alle Schlußfolgerungen offen.

Damit erhält der historische Vergleich eine ganz andere politische Dimension. Man kann verstehen, daß angesichts der Parallelen des NS-Gesetzes und des Ministerpräsidentenbeschlusses bei der bayerischen Staatsregierung ein Verdrängungsmechanismus einsetzt. Wenn Merk heute den „Schutz des Staates gegen Feinde von innen, gegen den ‚Marsch durch die Institutionen‘“ (S. 12) propagiert, so verdeckt er mit einem falschen historischen Vergleich und mit emotionalisierenden Schlagworten, daß die Berufsverbote heute vornehmlich die treffen, die sich für eine umfassende Demokratisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen einsetzen und sich dabei auf Geist und Buchstaben des Grundgesetzes berufen können.

### III. Praxis der Gesinnungs-verhöre in Bayern

Wie ungebrochen sich der Ungeist der Verfolgung politisch Andersdenkender erhalten hat, zeigen die sog. Anhörungsverfahren. An den Gedächtnisprotokollen dieser Verhöre läßt sich ablesen, wie sehr das Gesinnungsverhör (vgl. Erklärung der GEW Bayern vom 25. 1. 1975) zur gängigen Praxis geworden ist.

#### Beispiele aus verschiedenen Anhörungsprotokollen der Bewerber im Zeitraum September — Oktober 1976:

(B = Bewerber, R = Regierungsdirektor)

**R:** Der Anlaß Ihrer Vorladung ist Ihnen aus dem Schreiben bekannt. Es geht bei diesem Gespräch nicht um Ihre Kriegsdienstverweigerung (es wird hier kein Nachtarokken praktiziert), es geht nur um Ihre Einstellung zum Grundgesetz.

**B:** Ich verstehe meine Aufgabe hier doch richtig, daß ich nach dem Ministerpräsidentenerlaß und dem einschlägigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts hier die bei der Behörde entstandenen Zweifel ausräumen soll.

**R:** Genau so.

**B:** Daraus darf ich mit Ihrem Einverständnis ableiten, daß ich hier eine aktive Rolle habe und von mir aus Tatsachen und Ansichten vorbringen kann, die meiner Ansicht nach geeignet sind, solche Zweifel auszuräumen, auch wenn Sie nicht direkt danach fragen. Um dies zu können, habe ich mir verschiedene Unterlagen zusammengestellt.

**R:** Das ist Ihnen sicher zugestanden, aber wir wissen natürlich aus unserer Erfahrung, wonach wir besonders fragen wollen.

**R:** Nun zu den Vorhalten:

1. Besuch der DDR mit einer Gruppe von 9 Personen vom 22. 9. 1972—26. 9. 1972.

2. Verteilung eines Flugblattes der Ortsgruppe der Deutschen Friedensgesellschaft — Internationale der Kriegsdienstgegner in B. anläßlich einer Heeresschau im Ort B.

3. Gravierendster Vorwurf: Mitgliedschaft in der Deutschen Friedensgesellschaft — Verband der Kriegsdienstgegner.

**B:** Diese Tatsachen werden von mir nicht bestritten.

**R:** Was für Berufsverbote meinen Sie denn?

**B:** Leider fallen mir im Moment keine Namen ein . . . der bekannte Fall des Lokomotivführers Röder zum Beispiel. Andere Beispiele gibt es genug.

**R:** Hören Sie mir doch mit diesem Lokomotivführer auf, den bringt ja schon jeder. Können Sie sich nicht vorstellen, daß auch ein Lokomotivführer Gefahr heraufbeschwören kann?

**B:** Nein.

**R:** Stellen Sie sich einmal vor, der läßt im **Kriegsfall** seinen Zug, beladen mit Waffen, irgendwo stehen!?

**R:** Gehen wir zu S. 14 in Ihrem Programm (der Deutschen Friedensgesellschaft — Verband der Kriegsdienstgegner). Hier wird von „der Abschaffung innergesellschaftlicher Gewalt- und Herrschaftsverhältnisse“ gesprochen.

Was ist denn hier mit der Abschaffung innergesellschaftlicher Gewalt- und Herrschaftsverhältnisse gemeint?

**B:** Ich hatte Ihnen vorher Gewaltbeispiele in der Formulierung von Golo Mann zitiert, da ist der Gewaltcharakter nicht genügend deutlich geworden; darauf möchte ich Ihnen mal die Beispiele nennen, die mir dabei einfallen: — Denken Sie an das Verfassungsgebot der Gleichberechtigung — hier gibt es doch Einflüsse, teilweise aus alter Tradition — die diese Forderung immer noch verhindern.

— Denken Sie an den Verfassungsauftrag im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung: gleicher Lohn für gleiche Arbeit bei Mann und Frau — hier gibt es doch Gruppen, die ein Interesse haben, daß das nicht verwirklicht wird, die kann man doch benennen als diejenigen, die die Lohnsumme niedrig halten wollen. . . .

Ein weiteres Beispiel ist gegeben in dem Mißverhältnis zwischen der Verfassungsforderung „Entwicklung aller Anlagen“ in Art. 128 Bayerische Verfassung<sub>1</sub> und den Klassenstärken in unseren Schulen. Sehen Sie, meine Tochter ist jetzt in der 1. Klasse, Klassenstärke 36. Sie wissen, daß hier keine umfassende Förderung aller möglich ist.

**R:** Ja, meinen Sie, jeder sollte einen eigenen Lehrer haben; wer entscheidet denn was eine angemessene Klassenstärke ist? . . .

**B:** Sie müssen mir doch zugestehen, daß es einen Unterschied zwischen Verfassungsauftrag und Verfassungswirklichkeit gibt und diese Differenz abzubauen, ist mit der Abschaffung innergesellschaftlicher Gewalt- und Herrschaftsverhältnisse gemeint.

**R:** Was stellen Sie sich eigentlich für eine Ordnung vor? Sollen in Ihrer Ordnung alle gleichgemacht werden, alle die gleiche Frisur haben, soll verordnet werden, was alle zu denken haben, gibt es dann eine Einheitsmeinung?

**B:** Herr S, diese Unterstellung empfinde ich als empörend, ich versuche hier Ihnen seit einer Stunde Beispiele zu zeigen für Demokratisierung, Verwirklichung der Verfassung und Sie kommen jetzt mit dem Vorhalt der Gleichmacherei; dann hat alles Reden keinen Sinn, ohne Verständnisbereitschaft. Nach dem, was ich Ihnen gesagt habe, dürfen Sie diesen Vorwurf nicht bringen.

legislation for the protection of the Republic and thus allowed a great deal of free play to extremist organisations on the right. Merk regrets that the Prussian Supreme Administrative Court did not adopt Parliament's view and that the courts forced the Prussian Ministry to revoke its 1930 "Anti-Radical Decree" in 1932. Merk does not mention the fact that instead of the "Act for the Protection of the Republic" rejected by Bavaria the "Act on the Restitution of Professional Civil Service" was passed on 11 April, 1933. In a directive for the enforcement of this act the Nazi regime gave the following ruling:

"All persons who are members of the Communist party or of organisations supporting Communist aims are unsuited for public service. They are therefore to be dismissed."

"In judging whether section 4, first sentence applies, all political activities of the public servant must be taken into account, particularly since 9 November, 1918."

The fact that Herr Merk makes no mention of this act and thereby avoids giving an opinion on it leaves room for all sorts of conclusions.

Thus historical comparisons assume a totally different political dimension. It is understandable that the Bavarian Government is trying to put this similarity between Nazi legislation and the Decree of the Minister Presidents from its mind. If today Herr Merk propagates "protection of the state against internal enemies and against the 'march through the institutions'" (p. 12), he — by false analogy and by means of emotive slogans — disguises the fact that Berufsverbot today primarily affects those who support the cause of comprehensive democratic reform in every social area, and who in their efforts can quote the spirit and the letter of the Constitution as their authority.

### III. The Practice of Inquisitorial Interviews in Bavaria

The so-called "hearings" show that the spirit of intolerance and the willingness to persecute political dissidents have remained unbroken. Accounts of such hearings set down from memory give evidence of the fact that political inquisition has become common practice (cf. statement by the Bavarian GEW on 25 January, 1975).

#### Extracts from various minutes of candidates' hearings during September and October 1976

(C = Candidate, G = Government official)

**G:** You know why you've been summoned. We aren't interested in the fact that you're a conscientious objector, that's over and done with. All we want to talk to you about is your attitude to the Constitution.

**C:** Am I right in assuming that I'm here to remove doubts which the authorities got on me after the Decree of the Minister Presidents and the decision of the Federal Constitutional Court on the matter?

**G:** Quite right.

**C:** You will agree then that I have to play an active part here, and that I can mention facts and opinions which I think apt to remove such doubts, even if you don't specifically ask for them. To be able to do this I've brought along various documents.

**G:** No objections, but from experience we naturally know which particular questions to ask.

**G:** Now let's deal with the doubts:

1. A visit to the DDR <sup>1)</sup> with a group of 9 people from 22 to 26 September, 1972.

2. Distribution of a leaflet of the DFG-IDK <sup>2)</sup>, local branch at B., on the occasion of an army display at B.

3. Gravest charge: membership of the DFG-IDK.

**C:** I don't deny these facts.

1) German Democratic Republic  
2) West German organisation of conscientious objectors

**G:** Which cases of Berufsverbot do you mean?

**C:** Unfortunately I can't remember any names at the moment . . . the well-known case of the engine-driver Röder for example. But there are plenty of other examples.

**G:** Don't bring up this engine-driver again, everybody mentions him. Can't you imagine that even an engine-driver may be dangerous?

**C:** No, I can't.

**G:** Can't you imagine that he could abandon his train laden with weapons somewhere in the case of war?

**G:** Now let's proceed to page 14 of your programme.

The abolition of class rule and of the application of force in our society are mentioned here. What do you understand by this?

**C:** I've already quoted examples of the use of force as defined by Golo Mann, but perhaps these weren't explicit enough. Now I'd like to give you some examples which come to my mind:

Think of what the Constitution says about equality — there are influences, partly from old traditions, which still stand in the way of equality.

Think of what the Federal and the Bavarian Constitutions say on equal pay for equal work for men and women — undoubtedly there are groups interested in preventing this, it's possible to name them as those who want to keep total wages low . . .

Another example is the discrepancy between what the Bavarian Constitution calls "development of all one's faculties" in section 128 and the number of schoolchildren in each form. Look, my daughter is in the first form now, together with 35 other children. You know very well that under such conditions it is impossible to educate children individually.

**G:** Well, do you think that every child should have his own teacher? Who is to decide what a tolerable number of children in a form is?

**C:** You must admit that there's a difference between what the Constitution says and actual reality. It is the reduction of this difference which is the aim when the abolition of class rule and of the use of force in our society is mentioned.

**G:** What sort of social system do you have in mind? In the world you imagine, should everybody be made equal, everybody have the same hairstyle, everybody be made to think the same, would there be uniformity of opinion?

**C:** Herr S., I'm outraged at your suggestion. For an hour I've been trying to show you examples of democratic practice, of the practical application of constitutional principles, and now you come up with the charge of egalitarianism. Further discussion seems pointless, as you're not prepared to understand what I mean. After what I'd told you, you had no right to bring this up against me.



- B:** ... und darum kann ich nicht verstehen, wie Sie von kommunistischem Fahrwasser reden können. Warum sollte ich an dieser Organisation zweifeln, nur weil Kommunisten Ziele dieser Organisation auch unterstützen? Für mich ist es unerheblich, ob jemand Christ, Liberaler, Sozialdemokrat oder Kommunist ist, solange er die Ziele dieser Organisation vertritt. Ich sehe den Menschen im Vordergrund, der sich für den Frieden einsetzt.
- R:** Sie brauchen hier nicht immer betont die Christen an erster Stelle zu nennen.
- B:** Ich bin schließlich Christ, und außerdem ist Pastor Martin Niemöller Präsident der Deutschen Friedensgesellschaft — Verband der Kriegsdienstgegner.
- R:** Der ist auch Mitglied?
- B:** Wie gesagt, er ist Präsident.
- R:** Über Herrn Niemöller gäbe es ja einiges zu sagen. Aber lassen wir das.

**R:** Für Ihre Einstellung in den Öffentlichen Dienst haben sich einige Probleme ergeben, die hier geklärt werden sollen. Sie haben in Ihrem Schreiben nach den Gründen ihrer Nichteinstellung gefragt. Ich konnte Ihren Brief nicht beantworten. Denn wir wollen uns ein objektives Bild von Ihnen machen und haben Ihnen daher die Gründe nicht mitgeteilt. Viele Probleme von Bewerbern, die schon hier waren, haben sich in Wohlgefallen aufgelöst. Es hängt also schon etwas von diesem Gespräch ab. ...

Wann sind Sie zum ersten mal mit Politik in Berührung gekommen?

**B:** Ich muß hier vorausschicken, daß ich aus einer antifaschistischen Familie komme. Mein Großvater kämpfte aktiv gegen die faschistische Diktatur im 3. Reich. Er war 11 Jahre im KZ Dachau inhaftiert und verstarb einige Jahre nach der Befreiung an den Folgen der Haft und der Folter der Nationalsozialisten.

Meine Großmutter gehörte ebenfalls der Widerstandsbewegung an und war deshalb 6 1/2 Jahre in Gefängnissen der Gestapo und im KZ Ravensbrück inhaftiert.

Mein Vater war ebenfalls aktiver Gegner des Faschismus, konnte aber rechtzeitig emigrieren. Er wurde später gefangengenommen und in ein deutsches KZ in Frankreich gebracht, wovon er dann der Gestapo ausgeliefert wurde.

Sie werden nun verstehen, daß ich aus diesen Gründen, der Vergangenheit meiner Familie, schon frühzeitig mit politischen Fragen in Berührung kam. So war es auch, als ich mit ca. 10 Jahren an einer Gedenkfeier im KZ Dachau, worin mein Großvater 11 Jahre inhaftiert war, teilnahm. Die Besichtigung des Lagers, des Krematoriums und des Museums im ehemaligen KZ Dachau zeigten mir, wie brutal dort gefoltert und gemordet wurde. Spätere Fernsehfilme und Dokumente über die Konzentrationslager Buchenwald und Auschwitz verstärkten bei mir diese Ansicht.

Aus diesen Eindrücken und den Erlebnissen meiner Familie ist es wohl für Sie nicht schwer zu verstehen, daß ich mich für den antifaschistischen Kampf einsetze, damit so etwas nie wieder vorkommen kann.

**R:** Das tut uns sehr leid, was Ihrer Familie zugestoßen ist. Heute gibt es ja auch keine Handhabe mehr, solche Menschen zu töten oder zu bestrafen.

Eine andere Frage ist, ob man Sie deswegen gleich Beamte werden lassen soll. ...

**R:** Was halten Sie vom Sozialismus?

**B:** Der Sozialismus ist für mich ein politischer und wissenschaftlicher Begriff. Es gibt sehr viele verschiedene Definitionen und ich weiß nicht, welche Sie meinen.

**R:** Unter dem Begriff, was in der Sowjetunion und der DDR ist.

**B:** Ich habe Ihnen doch anfangs gesagt, daß ich kein Politik-

wissenschaftler, kein Staatswissenschaftler und kein Auslandskorrespondent bin.

Ich bin aber für gutnachbarliche Beziehungen, schon weil unser Land die Sowjetunion überfallen hat, und dieses Land 20 Millionen Tote im 2. Weltkrieg hatte. Soweit darf der Antikommunismus nicht gehen.

**R:** Wie stellen Sie sich den Sozialismus vor? ...

**B:** Nach dem Grundgesetz Artikel 15 ist eine Sozialisierung zum Zwecke des Allgemeinwohls möglich. Weiterhin muß das Grundgesetz erhalten bleiben.

**R:** Was halten Sie von der DKP?

**B:** Da die DKP vom Bundesverfassungsgericht nicht verboten ist, gehört die DKP wie jede andere zugelassene Partei zum politischen Spektrum in der BRD.

**R:** Sie sind der Meinung, die DKP ist nicht verboten — daher legal, ist dann die NPD nach Ihrer Meinung auch legal?

**B:** Da sie nicht vom Verfassungsgericht verboten ist, ist sie rein rechtlich nicht verboten. Wie ich politisch über diese Partei denke, ist eine andere Angelegenheit.

**R:** Aha, bei der NPD haben Sie doch plötzlich eine eigene Meinung.

**B:** Das Grundgesetz auch. Lesen Sie mal Art. 139 Grundgesetz. ...

**R:** Was verstehen Sie unter „Diktatur des Proletariats“?

**B:** Das ist für mich ein wissenschaftlicher Begriff, mit dem ich mich nicht beschäftigt habe.

**R:** Sie müssen doch etwas darüber aussagen können — der Begriff gibt doch viel her. Sie wollen doch Lehrer werden und müssen dazu was wissen!

**B:** Also, dieser Begriff kommt vor allem bei Marx und Lenin vor und zwar. ...

**R:** Frau (Protokollführerin) schreiben Sie:

Ich bejahe die Diktatur des Proletariats im Sinne von Marx und Lenin. ...

**B:** Nein, wenn ich den Begriff „Diktatur“ nehme, bin ich natürlich gegen jede Art von Diktatur, ob in Ost oder West. Aber mit dem Begriff „Diktatur des Proletariats“ habe ich mich nicht befaßt, ich kann jetzt ohne Vorbereitung keine wissenschaftliche Beschreibung abgeben.

**R:** Wenn Sie später als Lehrer eine Unterrichtsstunde über die DDR und die BRD halten, müssen Sie auch Bescheid wissen.

**B:** Auf eine Unterrichtsstunde kann und muß ich mich vorbereiten. Ich habe also die Möglichkeit, durch Bücher oder Unterrichtshilfen, meine Stunde vorzubereiten. Für dieses Gespräch hier konnte ich mich nicht vorbereiten, da Sie mir nicht mitgeteilt haben, um welche Fragen es hier geht.

**R:** Was sagt Ihnen „Herrschaft der Arbeiterklasse“?

**B:** Ich kann mir das nur so vorstellen, daß eine Partei, die die Interessen der Arbeiterklasse vertritt, an die Regierung kommt, durch demokratische Wahlen natürlich. ...

**B:** Andere Möglichkeiten kann ich mir, schon vom Grundgesetz, her nicht vorstellen. Man braucht sich bloß die starken kommunistischen und sozialistischen Parteien in Frankreich und Italien anschauen. ...

**R:** Welche Meinung haben Sie von folgendem? ...

(R liest mehrere lange Sätze vor, die zu dem Schluß kommen, daß die DKP die Partei der Arbeiterklasse ist und der Marxismus-Leninismus ihre bewährte Wissenschaft.) So, nach der mir vorliegenden Auskunft des Innenministeriums, stammt das alles von der DKP. ...

**B:** Ich kann daran nichts verfassungswidriges feststellen. Da steht doch überhaupt nicht drin, daß die sich nicht an demokratische Regeln halten oder den Willen der Mehrheit mißachten wollen.

**R:** Sie sind ein politischer Dummkopf!

**C:** ... and therefore I can't understand how you can talk of Communist tendencies. Why should I suspect this organisation, simply because Communists also support some of the aims of this organisation? For me it is irrelevant whether someone's a Christian, a Liberal, a Social Democrat or a Communist, as long as he supports the aims of my organisation. For me those people count who fight for peace.

**G:** There's no need to always mention Christians in the first place.

**C:** I am a Christian, after all, and besides Reverend Martin Niemöller is President of the DFK-IDK.

**G:** He's a member, too?

**C:** As I've said, he's our President.

**G:** There's a lot one could say about Herr Niemöller. But let's forget about this.

**G:** As to your employment in public service some problems have come up which are to be clarified here. In a letter you asked why you were not employed. I could not answer your letter, because we want to get an objective picture of you, and therefore reasons could not be given. Many problems of candidates who were here could be straightened out. You see, a lot depends on this interview ... When did you first get into contact with politics?

**C:** I should first mention that I come from an antifascist family. My grandfather fought actively against the fascist dictatorship in the Third Reich. He was imprisoned in the concentration camp of Dachau for 11 years, and he died a few years after his liberation as a result of camp conditions and Nazi torture.

My grandmother also belonged to the resistance movement and was held in Gestapo prisons and the concentration camp of Ravensbrück for 6 1/2 years.

My father also was an active opponent of Fascism, but he was able to emigrate in time. Later he was taken prisoner and put in a German concentration camp in France from where he was handed over to the Gestapo.

You will understand now that because of my family I got into contact with political questions at an early age. This was so when at the age of 10 I took part in a commemorative service in the concentration camp of Dachau, where my grandfather had been imprisoned for 11 years. The visit to the camp, the crematorium and the museum in the former concentration camp of Dachau brought home to me the brutality of torture and murder there. Later I saw TV films and documents about the concentration camps of Buchenwald and Auschwitz, and they confirmed my opinion.

In view of such impressions and my family background it won't be difficult for you to understand that I'm active in the antifascist movement to help prevent that anything of the sort will ever happen again.

**G:** I'm very sorry about what happened to your family. But today there's no more occasion to kill or punish such people. It is quite another question whether you should be allowed to enter public service for that reason ...

**G:** What do you think of socialism?

**C:** For me socialism is a concept of political science. There are many definitions, and I don't know which one you mean.

**G:** I'm thinking of socialism as it is practised in the Soviet Union and the DDR.

**C:** I've told you that I'm not a student of political science,

nor am I a foreign correspondent. But I'm in favour of good relations, simply because our country invaded the Soviet Union, and that country lost 20 million dead in the Second World War. Anticommunism shouldn't go to such lengths.

**G:** What is your idea of socialism? ...

**C:** In section 15 the Constitution provides for public ownership in the interest of the common good. Beyond that the Constitution must be preserved.

**G:** What do you think of the DKP? <sup>1)</sup>

**C:** As the DKP hasn't been banned by the BVG, it is, just like any other registered party, a part of the political set-up in the BRD.

**G:** You consider that the DKP hasn't been banned, therefore it is legal. In your view, does this apply to the NPD <sup>2)</sup> also?

**C:** As it hasn't been banned by the Federal Constitutional Court, from a strictly legal point of view it isn't banned. What I think of this party politically is another matter.

**G:** I see, when it comes to the NPD, you suddenly have your own opinion.

**C:** So has the Constitution. Just read section 139 of it ...

**G:** What does "the dictatorship of the proletariat" mean to you?

**C:** For me this is a concept to which I haven't given any consideration.

**G:** Surely you must have something to say about it — regarding this concept there's a lot one can say. After all, you wish to be a teacher so you have to know something about it.

**C:** Well, this concept is to be found primarily in Marx and Lenin, that is ...

**G:** Mrs. ... (woman taking down the minutes) write: I affirm the dictatorship of the proletariat as defined by Marx and Lenin ...

**C:** No, if I take the concept of dictatorship, I'm naturally opposed to every kind of dictatorship, in East or West. But I haven't really considered the concept of the dictatorship of the proletariat, right now I can't give an exact definition of it without preparation.

**G:** If later as a teacher you give a lesson on the DDR and BRD <sup>3)</sup>, you will have to know something about it.

**C:** I can and must prepare a lesson, I have the opportunity to prepare my lesson by using books and teaching aids. I haven't had a chance to prepare for this interview, as you didn't inform me what questions would be asked.

**G:** What do you understand by "the rule of the working class"?

**C:** I can only imagine it like this: a party which represents the interests of the working class comes to power, by democratic election of course ...

I can't imagine any other alternative, simply because of the Constitution. You only have to look at the strong Communist and Socialist parties in France and Italy.

**G:** What is your opinion of the following? ...

(G reads out several lengthy sentences, which come to the conclusion that the DKP is the party of the working class and Marxism-Leninism its proven and successful authority.)

Now, according to information received from the Ministry of the Interior all this comes from the DKP ...

**C:** I can see nothing unconstitutional in it. It makes absolutely no mention of their breaking democratic rules or ignoring the will of the majority.

**G:** As far as politics are concerned you are a fool.

<sup>1)</sup> German Communist Party  
<sup>2)</sup> National Democratic Party of Germany  
<sup>3)</sup> Federal Republic of Germany



**R:** Waren Sie schon einmal in der DDR?  
**B:** Ja, ich habe Verwandte in der DDR. ...  
 Waren Sie außer privaten Aufenthalten in der DDR auch noch anderweitig dort?  
**B:** Ja, ich fuhr mit einer Schülergruppe, deren Betreuer ich damals war, in ein internationales Ferienlager in die DDR.  
**R:** Wann war das?  
**B:** Vor ungefähr drei Jahren.  
**R:** Von wem ging diese Einladung aus?  
**B:** Ich glaube, vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund aus. ...  
**R:** Sind Sie außer privaten Reisen und Reisen mit den Kindern noch in der DDR gewesen?  
**B:** Nein.  
**R:** Wir haben noch Vermerke, daß sie beim Arbeiterjugendkongreß waren. Das war aber schon zu lange her und können dies Ihrer jugendlichen Unerfahrenheit zuguteschreiben. Diesen Punkt können wir fallen lassen.  
**R:** Wie sehen Sie den Sozialismus in der DDR ... zum Beispiel die Einparteiendiktatur, oder daß man Menschen an der Grenze totschießt, daß jeder, der anders denkt, eingesperrt wird. Daß dort die Christen ausgerottet werden — das heißt: heute werden sie nicht mehr so ausgerottet, weil sie schon weitgehend ausgerottet sind. Aber gerade Sie, dessen Familie unter der damaligen Regierung zu leiden hatte, müßten doch in ganz besonderem Maße diejenigen bekämpfen, die heute genau dasselbe tun. Wie steht es damit?  
**B:** Das ist ein ganzes Bündel von höchst anfechtbaren Hypothesen.  
**R:** Das alles ist nicht anfechtbar. Das weiß man doch spätestens aus der Presse. Und wer sich überhaupt nicht informiert, ist als Lehrer ungeeignet.  
**B:** Mir ist bekannt, daß neben der SED auch noch andere Parteien zugelassen sind wie zum Beispiel die CDU. Welche Stellung diese Parteien bei der Gesetzgebung oder anderen politischen Aufgaben haben, kann ich Ihnen nicht sagen, da ich mich, wie schon gesagt, mit der Verfassung der DDR nicht befaßt habe.  
**R:** Sie sagen, daß Sie ein Antifaschist sind — bekämpfen Sie aus dieser Überzeugung heraus die Ostblockstaaten?  
**B:** Was?!  
**R:** Ich meine: die Staatsform in den Ostblockstaaten.  
**B:** Ich kenne den Faschismus aus der deutschen Geschichte und aus Ergänzungen meiner Familie. Einen Faschismus wie im 3. Reich kenne ich im Ostblock nicht. ...  
**R:** Antifaschismus, Antifaschismus ...  
 einige dieser Antifaschisten haben nach dem Krieg im Ostblock wieder den Terror aufgebaut. So ist das doch in Wirklichkeit.  
**R:** Sagen Sie, ist Ihnen nicht irgendwann einmal der Zweifel gekommen, daß sich Ihre Familie auch geirrt haben könnte?  
**B:** Nein, die von den Nazis ermordeten elf Millionen haben sich nicht geirrt.  
 Das heißt, in einem haben sie sich vielleicht doch geirrt: daß Sie 30 Jahre später solche Fragen stellen dürfen.

## IV. Fünf Jahre „Radikalenerlaß“ in Bayern: Ausmaß der „Ermittlungen“

### 1. Zahlen der Bayerischen Staatsregierung

**1.1. Bayerischer Staatsminister des Inneren, Dr. Bruno Merk, Pressekonferenz am 13. 2. 1976 in München: Verfassungsschutz in Bayern 1975** (aus: Bulletin der Bayer. Staatsregierung 6/76 vom 18. 2. 1976)

Tab. 1	Zahl der Anfragen an das Verfassungsschutzamt = Zahl der Bewerber	Zahl der Fälle, in denen Erkenntnisse übermittelt wurden	Zahl der Ablehnungen wegen mangelnder Gewähr der Verfassungstreue
Bayern			
1. 1. 1975—31. 12. 1975	26 539	238	33

**1.2. Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Meyer, vor dem Bayerischen Landtag am 15. 7. 1976** (aus: Bayer. Landtag, Stenograph. Bericht 8/54, S. 2751)

Tab. 2	Zahl der Anfragen an das Verfassungsschutzamt = Zahl der Bewerber	Zahl der Fälle, in denen Erkenntnisse übermittelt wurden	Zahl der Ablehnungen wegen mangelnder Gewähr der Verfassungstreue
Bayern			
28. 1. 1972—15. 7. 1976	71 436		46

**1.3. Bayerischer Staatsminister des Inneren, Dr. Bruno Merck, im September 1976** (aus: Schutz für Verfassung, Staat und Gesellschaft, Herausgeber: Bayer. Staatsministerium des Inneren, München, September 1976)

Tab. 3	Zahl der Anfragen an das Verfassungsschutzamt = Zahl der Bewerber	Zahl der Fälle, in denen Erkenntnisse übermittelt wurden	Zahl der Ablehnungen wegen mangelnder Gewähr der Verfassungstreue
Bayern			
1. 1. 1973—30. 6. 1975	55 000	342	23 = 0,07 %

### 2. Zahlen der GEW Bayern

**Zeitraum: 1. 2. 1972—31. 10. 1976**  
 aus dem Organisationsbereich der GEW Bayern

Tab. 4	Zahl der betroffenen GEW-Mitglieder	Bei der beantragten Rechtszüge	rechtskräftig abge-schlossene Verfahren	Zur Zeit noch offene Verfahren
Jahr				
1972	2	2	2	—
1973	14	14	11	4
1974	48	49	34	12
1975	41	59	26	15
1976 (—31. 10. 76)	31	83	17	15
Summe	136	207	90	46

### 3. Kritik an den Zahlen der Bayerischen Staatsregierung

#### 3.1. Die Staatsregierung gibt falsche (zu niedrige) Zahlen an

Im September 1976 gibt der Bayerische Innenminister in seiner Schrift „Schutz für Verfassung, Staat und Gesellschaft“ die Zahl der wegen mangelnder Gewähr der Verfassungstreue abgelehnten

**G:** Have you ever been to the DDR?  
**C:** Yes, I have relations in the DDR ...  
**G:** Apart from personal visits to the DDR, have you had any other business there?  
**C:** Yes, I went to an international holiday camp in the DDR with a group of schoolchildren who were in my care at that time.  
**G:** When was that?  
**C:** About three years ago.  
**G:** Who invited you?  
**C:** I think it was the FDGB. ...  
**G:** Apart from travelling privately and trips with children, have you been to the DDR on other occasions?  
**C:** No.

**G:** We have further information that you were at the conference of the „Arbeiterjugend“ (Young Workers). But that was too long ago, and we can put this down to your youthful inexperience. We can forget about this.

**G:** What is your view of socialism in the DDR ... for instance its one-party dictatorship, or that people are shot dead on the border, that everyone who is of a different opinion is locked up. That Christians there are being wiped out — that is, today they're not being wiped out to the same extent any more, because most of them have been wiped out already.

But you in particular, whose family suffered under the government at that time, ought to do your level best to fight against those who are doing exactly the same thing today. How about that?

**C:** That's just a lot of highly questionable hypotheses.

**G:** All this is not questionable. It's in every newspaper. And people who don't keep themselves informed are not suited for teaching.

**C:** I know that other parties are allowed to exist as well as the SED, for instance the CDU. I can't tell you the position of these parties with regard to legislation or other political functions. As I've already pointed out, I haven't studied the constitution of the DDR.

**G:** You say that you're an antifascist — doesn't this conviction prompt you to fight against the states of the Eastern bloc?

**C:** What?!

**G:** I mean: the form of government in the states of the Eastern bloc.

**C:** I know about fascism from German history and also from what my family told me. I know of no fascism in the Eastern bloc as it existed in the Third Reich ...

**G:** Antifascism, antifascism ... some of these antifascists re-introduced terror in the Eastern bloc after the war. And that's the truth of it.

**G:** Tell me, have you never once doubted that your family might have been wrong?

**C:** No, the eleven million people murdered by the Nazis weren't wrong. But no, perhaps they were wrong on one point: that thirty years later someone like you is allowed to ask such questions.

1) East German Association of Trade Unions

This kind of questioning shows that officials increasingly take attitudes and creeds of uncertain legal character instead of clearly defined duties as their frame of reference, and that more and more they make use of innuendo and insinuation.

It is also revealing that in the parliamentary debate of 15 July, 1976, Herr Meyer, Secretary of State in the Bavarian Ministry of Finance, rejected the proposal that official minutes should be taken of hearings. He said: „Such hearings should not yet have the character of court proceedings“. Rejection of the „character of court proceedings“ can only mean that the Bavarian Government is shy of having its practice of interrogation checked.

In more and more cases the administration must therefore be compelled by courts of law to observe legal and constitutional principles.

## IV. Five Years of the „Anti-Radical Decree“ in Bavaria: Extent of Investigations

### 1. Figures published by the Bavarian Government

**1.1. Bavarian Minister of the Interior, Dr. Bruno Merk, press conference in Munich on 13 February, 1976: Protection of the Constitution in Bavaria 1975** (from: Bulletin of the Bavarian State Government 6/76, 18 February, 1976)

Table 1	number of enquiries forwarded to State Intelligence = number of candidates	number of cases in which information was received	number of rejections because loyalty was in doubt
Bavaria			
1/1/1975—31/12/1975	26,539	238	33

**1.2. Secretary of State in the Bavarian Ministry of Finance, Meyer, in the Bavarian Parliament on 15 July, 1976** (from: Bayer. Landtag, Stenograph. Bericht 8/54, p. 2751)

Table 2	number of enquiries forwarded to State Intelligence = number of candidates	number of cases in which information was received	number of rejections because loyalty was in doubt
Bavaria			
28/1/1972—15/7/1976	71,436		46

**1.3. Bavarian Minister of the Interior, Dr. Bruno Merk, in September 1976** (from: Schutz für Verfassung, Staat und Gesellschaft, ed. Bavarian Ministry of the Interior, Munich, September 1976)

Table 3	number of enquiries forwarded to State Intelligence = number of candidates	number of cases in which information was received	number of rejections because loyalty was in doubt
Bavaria			
1/1/1973—30/6/1975	55,000	342	23 = 0.07 %

### 2. Figures relating to members of the Bavarian GEW

Period from 1 February, 1972, to 31 October, 1976

Table 4	number of members concerned	number of legal actions taken by the GEW	closed cases	cases still pending
year				
1972	2	2	2	—
1973	14	14	11	4
1974	48	49	34	12
1975	41	59	26	15
1976 (up to 31 October)	31	83	17	15
total	136	207	90	46

### 3. Critical comment on the figures published by the Bavarian Government

#### 3.1. The Government's figures are wrong (too low)

In September 1976 the Bavarian Minister of the Interior in his pamphlet „Protection of Constitution, State and Society“ gave the number of candidates rejected because their loyalty to the Con-



Bewerber in Bayern mit 0,07 % (= 23) aller Bewerber für den öffentlichen Dienst an. Bereits im Februar hatte er diese Zahl mit 33 (allein für das Jahr 1975) angegeben. Im Juli 1976 gab der Staatssekretär im Finanzministerium, Meyer, im Landtag die Zahl der abgelehnten Bewerber mit 46 an. Verglichen damit liegen allein im Organisationsbereich der GEW gegenwärtig 54 Ablehnungen vor. In jedem Fall also gibt die Staatsregierung zu niedrige Zahlen an.

### 3.2. Die Staatsregierung verschweigt die Zahl aller Betroffenen

Die Bayerische Staatsregierung gibt in der Öffentlichkeit grundsätzlich nur die Zahl der Ablehnungen (vgl. 46) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bewerber (vgl. 71 436) an, wobei selbst diese Zahlen falsch sind, weil sie zu niedrig angesetzt sind. Die Öffentlichkeit soll ganz offensichtlich über das ganze Ausmaß der Praxis des „Radikalenerlasses“ in Bayern getäuscht werden. Zum einen wird der „Radikalenerlaß“ in Bayern fast ausschließlich bei Lehramtsbewerbern wirksam, wodurch die Bezugsgruppe der Bewerber um ein Vielfaches geringer ist als die Zahl 71 436. Zum andern ist die Zahl der vom „Radikalenerlaß“ Betroffenen weit höher als die Zahl der Ablehnungen. Allein im Organisationsbereich der GEW sind das im betreffenden Zeitraum 136 Kollegen, die alle ohne Ausnahme zumindest dem sog. „Anhörungsverfahren“ unterworfen und erst Wochen, meist aber Monate und Jahre später als ihre Kollegen eingestellt wurden.

### 3.3. Die „Grauzone“ der Praxis des „Radikalenerlasses“

Es muß von einer beträchtlichen Dunkelziffer von Betroffenen ausgegangen werden. Allein im Organisationsbereich der GEW sind zwei Dutzend Fälle bekannt, in denen Kollegen unter Berufung auf den „Radikalenerlaß“ Disziplinierungsversuchen von seiten der Behörden ausgesetzt waren, ohne daß es zu einem statistisch erfaßbaren Rechtsschutzfall gekommen wäre.

Ein exemplarischer Fall (Frühjahr 1976) soll diese „Grauzone“ erhellen:

Ein Münchner Studienreferendar (Examensnote 2,33 / verheiratet / ein Kind / SPD- und GEW-Mitglied / 2. Staatsexamen Januar 1976) bewirbt sich nach dem 2. Examen um eine Stelle als StR. z. A. Obwohl Kollegen mit weniger guten Examensnoten anstandslos ins Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, dazu in einer Schule am gewünschten Ort, soll der Studienreferendar an eine Schule in der Oberpfalz ins befristete Angestelltenverhältnis übernommen werden. Begründung: gesundheitliche Bedenken. Nach Einschaltung des GEW-Anwalts ändert das Kultusministerium den Dienstort. Der Studienreferendar soll jetzt an eine Schule in Oberbayern, 60 km von München entfernt, im befristeten Angestelltenverhältnis. Begründung: Übergewicht. Tatsächlich jedoch wiegt der Studienreferendar 80 kg bei 185 cm Körpergröße. Der Studienreferendar insistiert auf Klärung. Erst jetzt wird ihm beim Kultusministerium eröffnet, daß gegen ihn Erkenntnisse des Verfassungsschutzamtes vorlägen. Er habe im Februar 1968 (also 8 Jahre zurück) an einer Anti-Vietnam-Demonstration teilgenommen und sei bei einem sit-in inhaftiert worden. Schließlich wird der Studienreferendar doch ins Beamtenverhältnis auf Probe übernommen, an der Schule 60 km von München entfernt.

Darüberhinaus gehören in diese Grauzone auch Fälle, bei denen die Behörden ohne ausdrückliche Berufung auf den Ministerpräsidentenbeschuß Nichteinstellungen, Entlassungen und die Auflösung von Arbeitsverhältnissen ausgesprochen haben. Diese Fälle sind in dieser Statistik nicht enthalten.

### 3.4. Irreführung der Öffentlichkeit durch die Staatsregierung

Die Staatsregierung versucht einerseits, durch verharmlosende Zahlen die Öffentlichkeit in ihrer wachsenden Besorgnis über die Praxis des „Radikalenerlasses“ zu beschwichtigen. Andererseits versucht sie gerade durch das Abheben auf die Gefährlichkeit der „kleinen Zahl“ von 0,07 % „Radikaler“ die Bevölkerung in einer Daueratmosphäre des Antikommunismus unter Berufung auf die Verschwörerstrategie dieser „Radikalen“ kopfscheu zu machen.

## V. Erfolge der GEW Bayern Bilanz der GEW-Rechtsschutzstelle Zeitraum: 1.2.72 – 31.10.76

Tab. 5  
Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren

Jahr	Vorverfahren		1. Instanz		2. Instanz		3. Instanz	
	+	- <sup>1)</sup>	+	- <sup>1)</sup>	+	- <sup>1)</sup>	+	- <sup>1)</sup>
1973	8							
1974	26	1	2	—	—	2	—	—
1975	16	—						1
1976	28	3	1	1	1			
Summe negativ		4		1		2		1
Summe positiv	78		3		1			

1) + = positiv für die Betroffenen; — = negativ für die Betroffenen

Tab. 6  
Erfolgsbilanz d. GEW-Rechtsschutzstelle Bayern  
Zeitraum: 1.2.1972—31.10.1976

1. Zahl der betroffenen Kollegen:	136
2. Zahl der noch offenen Verfahren (Stand 31.10.1976):	46
3. Zahl der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren:	90
3.1. Zahl der negativ abgeschlossenen Verfahren:	8 = 8,8 %
3.2. Zahl der positiv abgeschlossenen Verfahren:	82 = 91,2 %

Tab. 7  
Stand der noch nicht abgeschlossenen Verfahren

1. Gesamtzahl	46
2. Im Stadium der Anhörung:	15
3. In der 1. Instanz:	26
4. In der 2. Instanz:	5
5. In der 3. Instanz:	—

Diese Erfolgszahlen machen deutlich, wie willkürlich und haltlos die Verdächtigungen, Unterstellungen und Vorwürfe der bayerischen Einstellungsbehörden gegenüber Bewerbern sind. Deshalb konnte es der GEW gelingen, durch ihre Öffentlichkeitsarbeit und ihren konsequenten Rechtsschutz in 91,2 % (= 82 Fälle) der bisher rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren ihren betroffenen Mitgliedern zu ihrem Recht zu verhelfen. Von insgesamt 136 betroffenen Kollegen sind bisher nur 8 rechtskräftig abgelehnt worden. Insgesamt 46 Verfahren sind noch anhängig, von denen sich gegenwärtig 15 im Stadium der Anhörung, 26 in der 1. Instanz und 5 in der 2. Instanz befinden.

In der Zahl 46 sind allein im Jahr 1976 7 Fälle enthalten, bei denen die GEW durch eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht, die vorläufige Einstellung der Kollegen erzwungen hat. Die Erfolge der GEW dürfen jedoch nicht zu falschen Schlüssen führen:

stitution was in doubt as 23 or 0.07 % of all candidates for public service. Already in February he had given this number as 33 (for 1975 only). In July 1976 the Secretary of State in the Bavarian Ministry of Finance, Meyer, in a parliamentary debate gave the number of candidates rejected as 46. In contrast to this figure as many as 54 cases of rejection are known among GEW members alone. In any case, the Government's figures are too low.

### 3.2. The Bavarian Government keeps secret the total number of persons affected

The Bavarian Government on principle only published the number of rejections (cf. 46) in relation to the total number of candidates (cf. 71,436), but even these figures are wrong, because too low. The Government is obviously out to mislead the public on the true extent to which the "Anti-Radical Decree" is being practised. On the one hand the "Anti-Radical Decree" in Bavaria is applied almost exclusively to candidates for teaching posts, which means that the number of candidates is reduced considerably below the figure of 71,436. On the other hand the number of persons affected by the "Anti-Radical Decree" is far higher than the number of rejections. Among members of the GEW alone there are 136 colleagues who without exception were subjected at least to "hearings" during the period in question, and who were employed only weeks later, in most cases months and years later than their colleagues.

### 3.3. Unrecorded instances of the application of the "Anti-Radical Decree"

It must be assumed that there is a considerable number of cases not recorded in statistics. Among its members the GEW knows of two dozen cases in which authorities quoting the "Anti-Radical Decree" took disciplinary action against colleagues. As such action does not go before a court, these cases are not recorded statistically. One typical example (spring 1976) will throw some light on this obscure practice:

A Munich student teacher (good examination results, married, with one child, member of the SPD and GEW, second state examination in January 1976) applied for a teaching post on probation after his second state examination. Colleagues of his, less well qualified, had no difficulty in being accepted as public servants in the teaching profession in exactly the schools and places they had requested. This student teacher, however, was to serve at a school in the Oberpfalz (Upper Palatinate) on a merely temporary basis. Reason: state of health. After intervention by a GEW lawyer the Ministry of Education changed its decision. The student teacher was now to serve at a school in Oberbayern (Upper Bavaria), about 40 miles from Munich, again in temporary employment. Reason: overweight. In fact, his weight was 80 kg (12 st. 8 lb.), height 185 cm (6 ft. 1 in.). He insisted on being given the real reasons. Only then did the Ministry of Education reveal to him that it had received information from State Intelligence. He was told that in February 1968 (i.e. 8 years before) he had taken part in an anti-Vietnam demonstration and that he had been arrested during a sit-in. In the end the student teacher was accepted as a public servant on probation at the school 40 miles from Munich.

Among unrecorded cases are also those in which authorities rejected candidates, dismissed employees or cancelled contracts without specific reference to the "Anti-Radical Decree". Such cases are not included in this statistic.

### 3.4. The Bavarian Government misleads the public

On the one hand the Government is trying to appease the public's growing uneasiness at the practice of the "Anti-Radical Decree" by publishing harmless-sounding figures. On the other hand it is just the "small number" of 0.07 % of "radicals" who are constantly pointed out by the Government as dangerous and conspiratorial, in an attempt to alarm the population and keep up an atmosphere of anticommunist feeling.

## V. Successful actions brought by the Bavarian GEW – Statistic of the GEW Office for Legal Protection

Table 5  
Closed cases: + = success, — = failure

year	hearings	court of first instance	first court of appeal	second court of appeal
1973	+8			
1974	+26	—1	+2	—2
1975	+16			—1
1976	+28	—3	+1	—1
sum total negative		—4	—1	—2
sum total positive	+78	+3	+1	

Table 6  
Statistics of successful actions by the Office for Legal Protection of the Bavarian GEW  
Period from 1 February, 1972, to 31 October, 1976

1. Number of colleagues affected:	136
2. Number of cases still pending:	46 (on 31 Oct., 1976)
3. Number of closed cases:	90
3.1. Number of failures:	8 = 8.8 %
3.2. Number of successful actions:	82 = 91.2 %

Table 7  
Cases still pending on 31 October, 1976

1. Total number	46
2. At stage of hearing:	15
3. Before court of first instance:	26
4. Before first court of appeal:	5
5. Before second court of appeal:	—

These figures clearly show how arbitrary and baseless are the suspicions, insinuations and charges brought by Bavarian authorities against candidates for public service. This is why the GEW has been able to achieve its aim by applying to the public and by consistently providing legal protection: In 91.2 % (= 82) of final decisions so far such members as were involved had to be given their rights. Of a total of 136 colleagues affected only 8 have so far been finally rejected. A total of 48 cases are still pending, 15 of which are presently at the stage of hearing, 26 before courts of first instance, and 5 before courts of appeal. These 46 cases include 7 that arose in 1976 alone, and in which the GEW succeeded in securing court injunctions which forced the authorities to employ colleagues at least for the time being. However, these successes achieved by the GEW must not lead to false conclusions:



1) In jedem einzelnen der bisher 82 GEW-Erfolge ist die skandalöse Praxis der Bayerischen Staatsregierung und der Einstellungsbehörden erwiesen. Jede einzelne durch die GEW verhinderte Ablehnung eines Bewerbers ist die Verhinderung eines versuchten Rechtsbruchs.

2) Wie sehr die Rechtsstaatlichkeit und die verfassungsmäßige Ordnung gefährdet sind durch diejenigen, die sie zu schützen vorgeben, zeigen die sich häufenden Fälle, in denen die CSU-Staatsregierung als Exekutive vom Verwaltungsgericht in die Schranken verwiesen wird, daraufhin dieses Gerichtsurteil mißachtet und versucht, durch Wiederholung genau derselben Ablehnung eines weiteren Bewerbers neues Recht zu setzen und die Verwaltungsrichter in ihrer Wirksamkeit einzuschränken (vgl. Fälle, in denen die SHB-Mitgliedschaft bzw. studentische Wahlbündnisse von den Behörden als Ablehnungsgrund genommen wurden).

3) Nicht „der Kampf gegen den Extremistenbeschuß“ ist, wie der Bayerische Innenminister im Vorwort seiner Merk-Schrift (vgl. oben) behauptet, „ein Kampf gegen das geltende Recht“, sondern vielmehr ist die Verfolgung vermeintlicher Verfassungsfeinde durch die CSU-Staatsregierung und die bayerischen Behörden ein Kampf gegen geltendes Recht.

## VI. Schlußfolgerungen

Die GEW Bayern hat seit Bekanntwerden des Ministerpräsidentenbeschlusses vom 28. 1. 1972 gegen die Auswirkungen gekämpft, sie hat ihren betroffenen Mitgliedern erfolgreich zum Recht auf Einstellung verholfen.

Die GEW Bayern hat neben den juristischen Schritten immer wieder die Öffentlichkeit vor den verheerenden politischen Folgen des Beschlusses gewarnt und seine Aufhebung gefordert, sowie auf die skandalöse Berufsverbotspraxis der bayerischen Behörden hingewiesen.

Die GEW Bayern wird nicht nachlassen, den verhängnisvollen Weg der Bundesrepublik zu einem autoritären Überwachungsstaat in der Öffentlichkeit zu dokumentieren und besonders auf die bayerische Speerspitze einer reaktionären und rechtswidrigen Praxis hinweisen;

● Die GEW Bayern warnt auch weiterhin vor einer **Bagatellisierung** des Ausmaßes der Berufsverbotspraxis,

● sie warnt vor einer **Verharmlosung** der Praxis sowie einer Unterschätzung der diese Praxis tragenden politischen Kräfte,

● sie fordert die verantwortlichen Staatsminister und Beamten, welche Berufsverbote anordnen und in der Öffentlichkeit verteidigen, zur Stellungnahme zu den Vorwürfen der GEW Bayern auf,

● die GEW Bayern wird weiterhin alle betroffenen Mitglieder rechtlich und politisch unterstützen,

● die GEW Bayern wird alle ihre Möglichkeiten nutzen, den Ministerpräsidentenbeschuß und die Berufsverbotspraxis politisch zu bekämpfen.

Die GEW Bayern fordert die politisch Verantwortlichen auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Bundesrepublik ein sozialer und freiheitlicher Rechtsstaat wird.

### Die GEW Bayern fordert im einzelnen:

1. **Abschaffung aller Überprüfungen auf Verfassungstreue vor und während einer Berufsausbildung**

● stattdessen Gewährleistung der Ausbildung für jedermann dort, wo der Staat das Ausbildungsmonopol hat.

2. **Abschaffung aller mündlichen Anhörungsgespräche, durch die das Recht auf „rechtliches Gehör“ in sein Gegenteil verkehrt wird**

● stattdessen — analog zu den Regelungen im Disziplinarrecht — ein durch Rechtsmittel überprüfbares Verfahren mit der Möglichkeit schriftlicher Stellungnahme sowie der Garantie rechtlichen Gehörs und rechtlichen Beistandes.

3. **Abschaffung der Verwendung jeglicher „Erkenntnisse“ aus der Jugend-, Studien- und Ausbildungszeit als Grundlage für „Zweifel“ an der Verfassungstreue oder als Bestandteil einer Ablehnung**

● stattdessen ohne Vorgriff auf irgendwelche beamtenrechtlichen Einschränkungen von Grundrechten die Garantie der uneingeschränkten politischen Information und Betätigung für jedermann gemäß Art. 5, 9, 21 GG, um jede Entstehung von Duckmäusertum im Ansatz zu verhindern.

4. **Abschaffung jeglicher Beweisführung im Einstellungsverfahren der Art, daß bei Wahlbündnissen, Aktionseinheiten und selbst in Bekanntschaft und Verwandtschaft ohne Würdigung der Argumente des Bewerbers diesem pauschal alle vermeintliche „Verfassungsfeindlichkeit“ sämtlicher Beteiligten unterstellt wird**

● stattdessen Garantie der grundgesetzlichen Vereinigungs-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit ohne Rechtfertigungszwang.

5. **Abschaffung der behördlichen Kennzeichnung „verfassungsfeindlich“ für Parteien und Organisationen und für politische Standpunkte und Meinungen**

● stattdessen gesetzliche Garantie, daß die Mitgliedschaft in einer nicht vom Bundesverfassungsgericht für „verfassungswidrig“ erklärten Partei oder Organisation keinen Ablehnungsgrund bei der Bewerbung für ein öffentliches Amt darstellt.

6. **Abschaffung der Hexenjagdmethode bei der „Beweisführung“, wonach der Angeschuldigte seine Unschuld zu beteuern hat, ohne daß er die Folgen irgendeiner Äußerung kalkulieren oder einschätzen kann**

● stattdessen Übertragung der Beweislast ausschließlich an die zweifelnde Behörde.

7. **Abschaffung der Verwendung und des „Nachschiebens“ jeglicher geheimen „Erkenntnisse“ des Verfassungsschutzes bei Anhörung und Entscheidung der Behörden**

● stattdessen Garantie, daß sämtliche „Belege“ für Zweifel dem Bewerber bereits vor seiner Stellungnahme schriftlich offengelegt werden.

8. **Abschaffung der Verwendung jeglicher Erkenntnisse dritter Personen oder Organisationen bei der „Entscheidung“ über die Verfassungstreue und Vernichtung aller einschlägigen Verfassungsschutzdossiers.**

● stattdessen mehr rechtlicher Schutz gegen Spitzel- und Denunziantenunwesen. Die schriftliche und verbindliche Verpflichtungserklärung eines jeden Bewerbers für den öffentlichen Dienst hat als Beweismittel absoluten Vorrang.

9. **Abschaffung aller Ablehnungsbescheide auf der Grundlage von „Zweifeln“, „Prognosen über die Gesamtpersönlichkeit“ u. ä.**

● stattdessen allenfalls Ablehnungen in Fällen, wo durch rechtskräftiges Gerichtsurteil ein verfassungswidriges Handeln erwiesen und geahndet ist, und auch dann nur Ablehnungen von begrenzter Dauer.

10. **Abschaffung jeglicher Verzögerungen bei der Übernahme in ein öffentliches Amt sowie jeder Art von späterer Wiederholung der Überprüfung in derselben Angelegenheit**

● stattdessen fordert die GEW Bayern den freien Zugang zu den öffentlichen Ämtern für jedermann nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Keinem Bewerber darf wegen der Wahrnehmung grundgesetzlich garantierter Rechte die Eignung abgesprochen werden. Die GEW fordert volle finanzielle und dienstrechtliche Entschädigung bzw. Gleichstellung bei rechtswidriger Verzögerung einer Einstellung durch die zuständige Behörde. Dies gilt auch für alle bisher von Berufsverbots Betroffenen.

1. In each of the 82 successful actions the GEW has proved the scandalous practice of the Bavarian Government and of the authorities which decide on employment. Each case in which the GEW has prevented rejection of a candidate is also a case of an attempted breach of the law and of the prevention of such.

2. The rule of law and constitutional order are threatened by those who pretend to be protecting them. That this is so is borne out by the growing number of cases in which the CSU Government as the Executive is first put into its place by a court of law, then ignores the court decision and tries to create its own law and limit the effectiveness of judges by rejecting another candidate in exactly the same way. (Cf. cases in which membership of the SHB '1) or of alliances for student elections was used by authorities as grounds for rejection.)

3. It is not "the fight against the 'Anti-Radical Decree'" which is, as the Bavarian Minister of the Interior claims in his aforementioned pamphlet, "a fight against established law", on the contrary, it is the persecution of alleged enemies of the Constitution by the CSU Government and the Bavarian authorities which is "a fight against established law".

1) Socialist Students' Association

## VI. Conclusions

Since the Decree of the Länder Minister Presidents became known on 28 January, 1972, the Bavarian GEW has been fighting its effects and has succeeded in helping members affected by it to assert their right to be employed.

Besides taking legal steps the Bavarian GEW has kept on warning the public against the devastating political consequences of the Decree and demanded that it should be revoked. It has also pointed out the scandalous way in which Bavarian authorities practise Berufsverbot.

The Bavarian GEW will not relax its efforts to document in public the disastrous development of the Federal Republic into an authoritarian state that uses surveillance on a massive scale, and it will in particular draw attention to the spearhead of reactionary and unlawful practice in Bavaria.

● The Bavarian GEW will go on warning against minimizing the extent of the Berufsverbot policy,

● it warns against playing down the importance of its practical application and against underrating the political forces which support it,

● it calls upon ministers of state and high-ranking government officials at whose order Berufsverbot is practised and who defend it in public to reply to the charges brought against them by the Bavarian GEW.

● The Bavarian GEW will continue to support all members affected by Berufsverbot by legal and political means,

● it will make full use of its political possibilities to fight the Decree of the Minister Presidents and the practice of Berufsverbot.

The Bavarian GEW calls upon those who hold political responsibility to see to it that the Federal Republic becomes a democratic state based on social justice and the rule of law.

### The Bavarian GEW makes the following detailed demands:

1. **All inquiries into a person's loyalty to the Constitution before and during professional training must be stopped.**

● Instead professional training must be guaranteed for everybody in those areas where the state holds a training monopoly.

2. **All "hearings" which pervert the right to a full hearing at law must come to an end.**

● Instead, similar to the regulations of the Disciplinary Code, legal procedure must be instituted, and the opportunity to make written statements, to have a hearing at law and legal advice must be guaranteed.

3. **The practice must be discontinued that information on a person's activities in youth, at university and during training is used to justify doubts of his loyalty to the Constitution or that such information serves as a reason for rejection.**

● Instead unrestricted political information and activity must be guaranteed according to section 5.9.21 of the Constitution. These basic rights must not be prejudiced by any legal obligations which later may be placed on persons in public service. This will help to prevent subservient attitudes among candidates.

4. **It is intolerable that persons who enter into political alliances with groups who are assumed to be hostile to the Constitution are automatically suspected of the same hostility. Such participation is held as evidence against them, even friends and relations who are alleged to be politically suspect are used as negative evidence, without due consideration of the candidate's arguments. This practice must be stopped.**

● Instead the constitutional rights of combination, assembly and coalition must be guaranteed without any necessity for justification.

5. **Authorities must no longer be allowed to label parties, organisations, political standpoints and views as hostile to the Constitution.**

● Instead there must be legal guarantee that membership of a party or organisation which has not been declared unconstitutional by the Federal Constitutional Court does not constitute sufficient reason for rejecting a candidate for public service.

6. **The inquisitorial procedural method must be abolished that candidates are obliged to prove their innocence without being able to calculate or estimate the consequences of any of their statements.**

● Instead the burden of proof must lie squarely with the authority that professes doubts.

7. **Authorities that question candidates and decide on their applications must no longer be allowed to use secret "findings" by State Intelligence and to adduce further information of undisclosed origin.**

● Instead there must be a guarantee that all "supporting evidence" for doubts is disclosed to the candidate in writing before he is asked to make a statement.

8. **The use of any hearsay evidence from third persons or organisations when it comes to deciding on a person's loyalty to the Constitution must be stopped. All secret files based on such evidence must be destroyed.**

● Instead there must be more legal protection against the malpractices of informers. Absolute priority as evidence must be given to the written and unequivocal declaration of loyalty of any candidate for public service.

9. **All decisions to reject candidates on the grounds of "doubts", "prognoses on personality" etc. must be revoked.**

● Rejection seems acceptable only in the case of candidates found guilty of and sentenced for unconstitutional activities in a final decision by a court of law, and even then rejection must only be upheld for a limited period of time.

10. **There must not be any delay in appointment to posts in the public service, and there must not be any additional inquiry into a candidate's suitability in the same matter at a later date.**

● Instead the Bavarian GEW demands free access to public service for everybody according to his suitability, qualifications and professional ability. No candidate must be denied suitability because he has made use of constitutional rights. The GEW demands full compensation in terms of remuneration and seniority in cases of unlawful delay of appointment by the authorities responsible for such decisions. This also applies to all persons who have so far been affected by Berufsverbot.



# Dokumentation

Aus den zahlreichen Gedächtnisprotokollen von sogenannten „Anhörungsgesprächen“, die der Rechtsschutzstelle vorliegen, veröffentlicht die GEW das ungekürzte Protokoll der Kollegin Höllersberger, mit ihrer Zustimmung.

Es ist beispielhaft für die Methode der Regierung, z. B. eine frühere Kandidatur für den Sozialistischen Hochschulbund (SHB), zum Anlaß einer mehrstündigen Gesinnungsprüfung zu nehmen.

Auch die Kollegin Höllersberger erhielt einen Ablehnungsbescheid, auch sie mußte die Gerichte anrufen.

Auch in ihrem Fall hat inzwischen das Verwaltungsgericht (Ansbach) die vorläufige Einstellung verfügt und festgestellt, daß der Ablehnungsbescheid der Regierung rechtswidrig war. Dennoch schöpft der Freistaat Bayern alle Rechtsmittel aus, und wird möglicherweise bis zur letzten Instanz gehen. Der Rechtsstreit kann noch Jahre dauern, bis ein rechtswirksames Urteil vorliegt.

## I. Einstellungsgespräch am 27. April 76 in Ansbach

für die Regierung von Mittelfranken: Stender (S), Büttner (B)

für den Bewerber: Höllersberger (H), Beyer (By)

Dauer: 14.30 bis ca. 16.30 Uhr

S: Herr B, Sie stellen sich als Rechtsbeistand der Gewerkschaft vor, sind Sie Jurist?

By: Nein.

S: Dann können Sie leider nicht teilnehmen; einen Anwalt würden wir selbstverständlich zulassen, auch Herrn S.

H: Dann geben Sie mir doch bitte einen neuen Termin, ich werde dann mit meinem Anwalt wiederkommen.

S: Das ist allerdings nicht ganz einfach, diese Woche geht es gar nicht mehr, nächste Woche wahrscheinlich auch nicht. — Herr By, wenn Sie versprechen, daß sie nicht versuchen, die Frau H zu beeinflussen, dann können Sie mit hereinkommen, Sie dürfen aber nicht in das Gespräch eingreifen.

S: Sie haben unser Schreiben erhalten?

H: Ja.

S: Entspricht das alles der Wahrheit, daß Sie an Wahlen, die dem Bayerischen Hochschulgesetz nicht entsprechen, teilgenommen haben und zwar auf der Liste des SHB und an den Bayerischen Hochschulgesetz-Gremienwahlen auf einer gewerkschaftlich orientierten Liste?

H: Ja, ich habe an diesen Wahlen teilgenommen, allerdings kann ich nicht verstehen, wie daraus Zweifel an meiner Verfassungstreue erwachsen können, ich würde es eher als Beweis dafür ansehen, daß ich jederzeit bereit bin, für die freiheitliche demokratische Grund-

ordnung einzutreten. Im übrigen kann man diese Wahlen keineswegs als „illegal“ bezeichnen, auch wenn sie im Bayerischem Hochschulgesetz nicht mehr geboten sind. Ich kann Ihnen hierzu ein Flugblatt geben, das Rektor Lobkowitz damals verteilen ließ...

S: Es interessiert mich hier nicht, ob diese Wahlen zulässig oder unzulässig sind.

H: Da steht außerdem noch, daß ich verantwortliche Leiterin von Sitzungen des Wahlausschusses gewesen sei. Das stimmt nicht. Ich wäre dazu zwar jederzeit bereit gewesen, da ich aber selbst mich zur Wahl gestellt hatte, konnte ich in dem Gremium, das die Wahlen organisierte nicht vertreten sein, das hätte demokratischen Grundsätzen widersprochen.

S: Ich kann Ihnen hier vom Amt für öffentliche Ordnung zeigen, unter Ihrem Namen war ein Informationsstand angemeldet zum Thema Konventswahlen mit Informationsmaterial und Urne.

H: Ja, natürlich. Ich war aber lediglich für den Informationsstand verantwortlich, im Wahlausschuß bin ich nicht gewesen.

S: Nun zu einer anderen Frage. Sie kennen das Grundsatzprogramm des SHB. Billigen Sie es? Entspricht es Ihrer Meinung nach der freiheitlich-demokratischen Grundordnung? Stehen Sie noch dazu?

H: So, wie ich es verstehe, stehe ich dazu.

B: Hier steht (GSP S. 19), daß der SHB die Ausübung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse und ihre Organisa-

tionen sowie die fortschreitende Demokratisierung aller gesellschaftlichen Entscheidungsprozesse anstrebt. Können Sie erläutern, was Sie darunter verstehen?

H: Nun, es gibt doch bei uns mehrere Parteien. Einige wie z. B. CDU/CSU oder FDP vertreten nach meiner Ansicht Unternehmerinteressen, andere wie z. B. die SPD haben sich die Interessen der Arbeitnehmer auf ihre Fahnen geschrieben, wenn ich mal so sagen darf. Es ist nun Aufgabe dieser Parteien, die Bevölkerung zu überzeugen, daß sie ihre Interessen vertreten — und die Bevölkerung besteht ja zum größten Teil aus Arbeitnehmern — so daß es wohl möglich sein muß, daß eine Partei, die Arbeiterinteressen vertritt, bei den Wahlen so viele Stimmen erhält, daß sie die Regierung stellen kann.

B: Aber was bedeutet dies denn, nun wirklich, wenn die Arbeiterklasse an der Macht ist? Sind dann andere Meinungen möglich? Können andere Parteien gewählt werden?

H: Selbstverständlich, schließlich sind in unserem Grundgesetz freie, geheime... Wahlen garantiert, ebenso das Recht auf Ausübung einer Opposition. Wenn es also einer anderen Partei gelingt, die Mehrheit der Bevölkerung zu überzeugen, daß sie ihre Interessen besser vertreten wird, wüßte ich nicht, wer die Leute daran hindern sollte, in der geschlossenen Wahlkabine ihr Kreuzchen an eine andere Stelle zu setzen.

Dazu würde ich Sie gerne noch etwas fragen: Herr Strauß hat vor den letzten Bundestagswahlen gesagt, wenn die SPD an die Regierung käme, wären dies die letzten freien Wahlen in unserem Land gewesen. Haben Sie den Eindruck, daß Sie im Oktober nicht frei wählen können?

S: Nein, natürlich nicht. — Aber können Sie uns nicht noch ein spezielles Merkmal der sozialistischen Demokratie nennen, worin besteht denn der Unterschied zu unserer jetzigen Demokratie?

H: Ein wesentlicher Unterschied besteht meiner Meinung nach darin, daß in Anwendung der Art. 14, 15 unseres Grundgesetzes die wesentlichen Industriezweige, soweit sie die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht erfüllen, vergesellschaftet werden.

B: Hier steht auch (GSP S. 15): „In der letzten Zeit wurden, verbunden mit Hetze gegen nationale und politische Minderheiten, weitere antidemokratische Gesetze erlassen (Vorbeugehaft, Änderung des Verfassungsschutz-Gesetzes, Ausbau des Bundeskriminalamtes und des Bundesnachrichtendienstes, Errichtung einer Elitetruppe des Bundesgrenzschutzes zum Einsatz bei ‚Terror-Anschlägen‘ u. a.).“ Was verstehen Sie denn unter „antidemokratischen“ Gesetzen?

H: Darunter würde ich solche Gesetze verstehen, die tendenziell die Demokratie unterhöhlen können.

B: Sie meinen also, daß es möglich ist, nach den Regeln des Grundgesetzes

Gesetze zu erlassen, die undemokratisch sind?

H: Das kann ich so allgemein nicht beantworten. Nennen Sie mir bitte ein konkretes Beispiel.

B: z. B.: Vorbeugehaft.

H: Im Grundgesetz ist das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gewährleistet. Ich kann mir vorstellen, daß Vorbeugehaft dazu in Widerspruch geraten kann.

S: Was verstehen Sie unter sozialistischer Demokratie, sozialistischer Umgestaltung?

H: Was ich vorhin schon sagte: Vergesellschaftung von Produktionsmitteln, wo die Sozialpflichtigkeit des Eigentums verletzt wird.

S: Ist das schon „Umgestaltung“?

H: Es besteht doch ein Interessengegensatz zwischen Arbeit und Kapital und zwar insofern als der Unternehmer ein Interesse hat an möglichst großem Profit, der Arbeiter dagegen an möglichst hohem Lohn. Ich bin der Meinung, daß die Überwindung dieses Widerspruchs eine sehr große Veränderung darstellt.

S: Es steht aber auch im Grundgesetz, daß Entschädigung geleistet werden muß. Dadurch entsteht doch neues Kapital, d. h. es wäre nichts verändert.

H: Es steht darin, daß „angemessen“ entschädigt werden muß, d. h. die Höhe der Entschädigung ist durch Gesetz zu regeln.

S: Es würde also z. B. ein Kapital mit einem Nennwert von 100 000 enteignet gegen 100?

H: Hierzu möchte ich darauf hinweisen, daß ich auch dafür eintrete, die Entscheidungsprozesse zu demokratisieren, d. h. die Mehrheit der Bevölkerung müßte entscheiden, was angemessen ist.

S: Was verstehen Sie darunter: die Entscheidungsprozesse demokratisieren?

H: z. B. Mitbestimmung oder daß Eltern, Schüler und Lehrer, d. h. diejenigen, die von Schule betroffen sind, dort auch mitzureden haben.

B: Haben Eltern jetzt keine Entscheidungsgewalt?

H: Ein wenig im Rahmen der Elternverbände, aber das nehmen nicht einmal alle in Anspruch.

S: Man kann sie ja nicht zwingen!

H: Natürlich nicht. Man muß sie davon überzeugen, daß es in ihrem Interesse liegt, sich darum zu kümmern, was in den Schulen vor sich geht.

S: Wenn Leute sich stärker engagieren, ist das schon Umgestaltung? Ist das nicht ein zu starkes Wort?

H: Wenn die Rechte, die im Grundgesetz auf dem Papier stehen, verwirklicht und garantiert werden, so ist das doch eine sehr große Änderung.

S: Ich würde das eher Anwendung nennen.

H: Schauen Sie, wenn ich zuerst ein Kochrezept vor mir habe und dann eine Mahlzeit, die ich essen kann, so würde ich das durchaus als Umgestaltung bezeichnen.

S: Ich würde das Wort Umgestaltung nicht so verstehen.

H: Das ist Ihre Meinung; ich verstehe es so.

S: Kommen wir zur Wortwahl, das Wort Umgestaltung wird auch von der DKP gebraucht; was versteht denn die DKP darunter?

H: Da müssen Sie schon ein Mitglied der DKP fragen.

S: Aber Sie müssen doch wissen, was die Unterschiede zwischen DKP und SHB sind, wenn Sie schon die gleichen Worte gebrauchen. Grenzen Sie sich denn gar nicht ab?

H: Meine Abgrenzung besteht darin, daß ich genau umreiße, was ich meine. Wer Unterschiede feststellen will, soll die DKP fragen, was sie meint und dann vergleichen.

S: Vielleicht etwas anderes. Sie haben auf der Liste Gewerkschaftliche Orientierung kandidiert, die ein Bündnis zwischen MSB und SHB darstellt?

H: Das stimmt so nicht. Wie Sie wissen, besteht bei den Bayerischen Hochschulgesetz-Gremien Mehrheitswahlrecht, d. h. je mehr Listen kandidieren, desto weniger Chancen bestehen für die einzelne Liste, hineinzukommen. Dies wurde zum Anlaß genommen, eine Plattform zu suchen, auf der möglichst viele Studenten kandidieren konnten. Diese Plattform waren die 23 Thesen des DGB zur Hochschulreform. Jeder Student, der sich für diese Thesen einsetzte, konnte auf dieser Liste kandidieren. Nachdem der MSB diese Thesen unterstützt, konnten selbstverständlich auch Mitglieder des MSB darauf kandidieren.

S: Nach Meinung des Innenministeriums ist es aber doch ein Wahlbündnis zwischen MSB und SHB.

H: Das ist es nicht, oder wie erklären Sie sich sonst die Tatsache, daß auch Studenten, die weder im MSB noch im SHB sind, auf dieser Liste kandidierten?

S: Etwas anderes: In der Zeitung „Offensiv“ des SHB München vom November 1975 steht in einem Artikel zum 15. Geburtstag des SHB (S. 8) unter der Überschrift „Namensentzug“. „Der SHB macht den Antikommunismus der Parteiführung nicht mit. Wie viele andere in der Partei lehnt er die ‚Münchner Beschlüsse‘ (keine Zusammenarbeit mit Kommunisten) als falsch und gefährlich ab. Heute zeigt sich, daß sie eine ganz wesentliche Voraussetzung für die Berufsverbote waren.“ Wenn Sie also nicht antikommunistisch sind, heißt das, Sie sind prokommunistisch?

H: Das ist aber eine sehr seltsame Schlußfolgerung, die Sie da ziehen. Daß ich keinen Antikommunismus vertrete, heißt für mich, daß ich ohne Vorurteile an Kommunisten oder den Kommunismus herangehe. Ich persönlich habe für mich daraus den Schluß gezogen, daß ich Sozialistin bin, nicht Kommunistin.

S: Kommen wir noch mal zum Grundsatzprogramm. Da steht (S. 17) „Daher ist es notwendig, daß der Kampf um mehr Demokratie zugleich ein Kampf gegen die Monopole und ihren Staat ist, also

nur als Kampf gerichtet sein kann gegen das bestehende Ausbeutungssystem, mit der Perspektive der Errichtung des Sozialismus.“ Können Sie uns Ihre Meinung dazu sagen?

H: Ich verstehe diesen Satz im Zusammenhang mit dem, was auf S. 9 über das Verhältnis von Monopolen und Staat ausgesagt ist, und zwar, daß der Staat relativ unabhängig von den Tagesinteressen einzelner Monopole ist und daß die Monopole den Staat niemals beliebig für ihre Ziele einsetzen können. Daß es Zusammenballungen ökonomischer Macht gibt, ist ja unbestritten und im Godesberger Programm der SPD, der ich angehöre, wird auch ausgesagt, daß diese Staatsgewalt usurpieren. Ich will Ihnen ein Beispiel geben: Die 5 größten bundesdeutschen Wirtschaftsverbände haben vor einiger Zeit einen Brief an Bundeskanzler Schmidt geschrieben, in dem sie ihm anboten, so- undsovielen Lehrstellen bereitzustellen — vom Lehrstellenmangel haben Sie sicher schon gehört — wenn die Reform der beruflichen Bildung nach ihren Vorstellungen ausfallen würde. Mit solchen Praktiken wird versucht, den Staat zu mißbrauchen und dagegen wende ich mich.

B: Hat Herr Schmidt sich denn nach dem Brief gerichtet?

H: Um diese Frage beantworten zu können, müßte ich mir das betreffende Gesetz genauer anschauen.

B: Im Programm steht aber „das bestehende Ausbeutungssystem“ heißt das dann nicht auch Kampf gegen die bestehenden Monopole und den bestehenden Staat? — Das heißt doch, Sie wollen unseren Staat bekämpfen!

H: Nein, wie ich eben schon darlegte, kann es vorkommen, daß der Staat von Monopolen mißbraucht wird, so daß er seine grundgesetzliche Grundlage verläßt. Dagegen würde ich mich wenden.

S: Ich habe hier eine Zeitung „Offensiv“ aus Nürnberg vom Februar 1976, hier ist ein Referat abgedruckt, das Prof. Deppe zu „15 Jahre SHB“ gehalten hat. Er schreibt hier, man müsse die „Systemfrage“ stellen. Wie ist Ihre Meinung hierzu?

H: Ich würde das dahingehend interpretieren, daß das Wirtschaftssystem geändert werden muß, wie ich es bereits beschrieben habe, um so Machtmißbrauch der Monopole zu verhindern.

S: Deppe schreibt hier nur „System“. Meinen Sie, das ist nur wirtschaftlich gemeint?

H: Ich weiß nicht, was Prof. Deppe hier damit meint; ich würde es so auffassen und so auch unterstützen.

S: Weiter unten schreibt Deppe, die Gewerkschaften seien wieder zu Klassenorganisationen zu machen. Sind Gewerkschaften also keine Klassenorganisationen?

H: Meiner Meinung nach sind Gewerkschaften von ihrer Funktion her Klassenorganisationen, da sie die Interessen der Arbeitnehmer vertreten.

B: Ich möchte noch einmal auf diese Stelle im Grundsatzprogramm (Kampf gegen



die Monopole und ihren Staat) zurückkommen. Ich bin mir immer noch nicht im Klaren darüber, was Ihre Meinung hierzu ist.

**H:** Das habe ich Ihnen doch schon ausführlich geschildert: Die Monopole gefährden meiner Meinung nach den Staat, so daß er unter ihrem Einfluß u. U. seine grundgesetzliche Grundlage verläßt. Wenn z. B. die Monopole die Sozialpflichtigkeit des Eigentums mißachten, sehe ich den Sozialstaatsauftrag gefährdet. Ich käme nie auf den Gedanken, den Staat, wie er im Grundgesetz festgelegt ist, zu bekämpfen. Das stünde ja auch im Widerspruch zu meinem Ziel, die Macht der Arbeiterklasse zu erreichen, läßt sich diese doch nur dadurch erreichen, daß Arbeiterparteien Staatsgewalt erlangen auf dem Wege von Wahlen.

**B:** Hier steht „Ausbeutungssystem“. Was verstehen Sie unter Ausbeutung?

**H:** Nun z. B. daß keine Mitbestimmung vorhanden ist, daß Arbeiter über das, was sie erarbeiten, nicht bestimmen können. Auch daß sie nicht mitbestimmen können, was mit dem Überschuß, den sie erarbeitet haben, geschieht.

**S:** Meinen Sie damit die marxistische Mehrwerttheorie?

**H:** Ja, genau die.

**B:** Wie ist das denn nun, wenn ein Monopol verstaatlicht ist, wie z. B. bei VEBA, ist dann die Ausbeutung weg?

**H:** Ich kenne den Betrieb nicht, ich weiß nicht, wie es dort ist.

**B:** Welche Maxime würden Sie denn angeben für keine Ausbeutung?

**H:** Ein erster Schritt dazu wäre die Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital.

**B:** Also Mitbestimmung. In den Gewerkschaftsbetrieben gibt es aber auch keine Mitbestimmung.

**H:** Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Gewerkschaften das neue Mitbestimmungsgesetz mißachten.

**S:** Die Bundesregierung hat am 11. 2. 1975 eine Stellungnahme abgegeben, worin steht, daß der MSB verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und die Programmatik des SHB sich dem MSB annähert hat.

**H:** Das ist eine Meinung von Teilen der Regierung. Ich könnte mir vorstellen, daß wir wieder eine Unionsregierung bekommen könnten und daß diese vielleicht die Meinung äußern könnte, SPD und FDP verfolgten verfassungsfeindliche Ziele.

**S:** Der Vergleich ist aber nicht ganz richtig, denn da handelt es sich ja schließlich um Gegner.

**H:** Im übrigen bin ich der Meinung, daß solche Fragen das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hat.

**S:** Wie Sie wissen hat sich ja der SHB von der SPD getrennt...

**H:** Das stimmt nicht, der SHB hat sich nie von der SPD getrennt.

**S:** Ja, ja im GSP steht ja auch, daß er unveränderlich im Rahmen der SPD arbeitet. — Etwas anderes: Halten Sie die „Diktatur des Proletariats“ als Zielvorstellung für verfassungswidrig?

**H:** Ja. Es gibt hierzu ja auch eine Aussage des BVG.

**S:** Die DKP hat die Diktatur des Proletariats als Ziel.

**H:** Steht das in ihrem Programm?

**S:** Nicht wörtlich, aber die Forderung ist Bestandteil des Marxismus-Leninismus, sie steht in anderer Formulierung darin. Halten Sie es für verfassungswidrig, wenn sie in anderer Formulierung drinsteht?

**H:** Diktatur ist Diktatur — da bin ich dagegen — aber etwas anderes ist etwas anderes.

**S:** Glauben Sie, daß die Staatsform in Rußland oder der DDR Diktatur des Proletariats ist?

**H:** Ich bin dort noch nicht für längere Zeit gewesen, wie soll ich das beurteilen können?

**S:** Lesen Sie denn keine Zeitung?

**H:** Vielleicht kann ich ihnen dazu etwas vorlesen, was der Bundesvorsitzende der Falken, Konrad Gilges, 1973 gesagt hat: „Mehr als zwei Jahrzehnte haben wir, die junge Generation der BRD, mit der Jugend der DDR nicht sprechen können. Zwischen uns hatten die Herrschenden, repräsentiert durch die CDU, die Ideologie des Antikommunismus gebracht. Durch die Verträge von Moskau, Warschau und der Verabschiedung des Grundvertrages zwischen der Regierung der DDR und der BRD ist es nun möglich geworden, daß wir Gespräche miteinander führen. Wir, die Sozialisten in der BRD, haben großen Respekt vor der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR. Wir werden aber gemäß den Prinzipien von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht auch in Zukunft noch Fragen stellen zur sozialistischen Demokratie in der DDR, ohne dabei als Besserwisser aufzutreten.“ — Da ich Zeitungsmeldungen nicht nachprüfen kann, kann ich dazu weiter nichts aussagen.

**S:** Was ist denn nun, wenn eine Partei die Staatsform der UdSSR bei uns einführen will?

**H:** Da ich die Staatsform der UdSSR nicht gut genug kenne, kann ich diese Frage jetzt nicht beantworten.

**S:** Gibt es in der UdSSR ein Mehrparteiensystem?

**H:** Das weiß ich nicht.

**S:** Gibt es in der DDR ein Mehrparteiensystem?

**H:** Soweit ich weiß, gibt es in der DDR mehrere Parteien.

**S:** Was würden Sie zu einem Verfassungsartikel sagen, der lautete: Die Volkskammer ist das oberste Organ des Staates, ihr unterstehen Legislative und Exekutive.

**H:** Was soll denn das bedeuten?

**S:** Ich kann es Ihnen vorlesen (zit. Art. 1 Verfassung der DDR). Halten Sie das mit unserer Verfassung vereinbar?

**H:** Die Verfassung der DDR ist nicht die unsere; wieso sollte sie vereinbar sein? Im Grundgesetz ist Gewaltenteilung verankert, wir können sie nicht abschaffen, denn sie gehört zu den unveränderbaren Grundsätzen.

**S:** Marxismus-Leninismus ist ohne Gewaltenteilung.

**H:** Wissen Sie, ich habe in den Werken von Marx und Engels bisher soviel zu lesen gehabt, daß ich zu Lenin überhaupt nicht gekommen bin.

**S:** Aber um sich darüber zu informieren, muß man doch nicht gleich Lenins Werke lesen, dazu gibt es doch Bücher, die weniger umfangreich sind. (Zeigt mir ein Taschenbuch von Lefevre: Marxismus-Leninismus o. ä.)

**H:** Ich habe während meines Studiums gelernt, daß man, um sich ein begründetes Urteil über eine Sache zu bilden, Grundlagentexte lesen sollte und keine Sekundärliteratur.

**B:** Der MSB vertritt den Marxismus-Leninismus. Halten Sie eine Zusammenarbeit mit MLern für möglich?

**H:** Wir vom SHB setzen uns für die Interessen der Studenten ein. Dies tut der MSB auch und insoweit ist eine Zusammenarbeit durchaus möglich. Solche gemeinsamen Ansatzpunkte sind z. B. die Forderung nach kostendeckender Ausbildungsförderung, nach Mitbestimmung aller Hochschulangehöriger oder nach umfassender Qualifikation durch das Studium.

**S:** Dann müßten Sie ja mit jeder Gruppe zusammenarbeiten, die gleiche Ziele verfolgt. Was wäre denn z. B. wenn der RCDS auch für mehr BaFöG ist?

**H:** Die Forderung nach ausreichender Ausbildungsförderung ist bei uns immer damit verbunden, daß wir angeben, woher das Geld kommen soll, nämlich aus dem unserer Meinung nach überhöhten Rüstungsetat — wir treten ja auch für Frieden und Völkerverständigung ein. Ich glaube nicht, daß der RCDS diese Forderung unterstützen würde.

**S:** Sind denn Ihrer Meinung nach die Ziele der DKP verfassungsfeindlich?

**H:** Ich halte diese Frage für nicht gerechtfertigt, ich äußere hier ja auch nicht Ansichten über die katholische Kirche.

**S:** Aber Sie werden doch z. B. eine Meinung zur Abtreibung haben.

**H:** Es gibt hierzu ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das genügt doch.

**S:** Können Sie sich eine Verfassungsbestimmung vorstellen, daß Richter des XY-Gerichts auf 10 Jahre bestellt werden und jederzeit abwählbar sind?

**H:** Soweit ich weiß, sind Richter Beamte und fallen unter die Beamtengesetze. In diesen ist vorgesehen, daß Beamte z. B. aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig pensioniert werden können.

**S:** Die Richter haben einen Sonderstatus, außerdem redete ich von Abwahl.

**H:** Und wer sollte denn dazu befugt sein, Richter abzuwählen?

**S:** Haben Sie schon etwas von der Unabhängigkeit der Gerichte gehört?

**H:** Ja, natürlich, ich habe doch gerade gesagt: wer soll denn Richter absetzen?

**S:** Sie sind also der Meinung, daß Sie die Gewähr bieten...

**H:** Ja, das zeigt ja wohl auch das Gespräch, das wir eben führten.

## II. Wer nicht betet, ist noch kein Verfassungsfeind!

Verwaltungsgericht erklärt die Jagdmethoden der Regierung von Niederbayern für rechtswidrig

**Der nachfolgende Bericht über den Rechtsschutzfall unseres Kollegen K. ist keine aktuelle Sensationsmeldung mehr. Einzelaspekte dieses skandalösen Falls einer niederbayerischen „Radikalenjagd“, die durch den Ministerpräsidentenbeschuß am 28. 1. 1972 ausgelöst, vom bayerischen Innenminister und vom Kultusminister gefördert und von der Regierung von Niederbayern durchgeführt worden ist, sind von Zeit zu Zeit in der Öffentlichkeit aufgetaucht.**

**Trotzdem scheint es uns wichtig genug, diese Geschichte einer reaktionären Intoleranz bayerischer Schulbehörden, die vor der Existenzvernichtung kritischer Junglehrer nicht zurückschreckt, zusammenfassend darzustellen, denn**

● sie ist typisch für die rechtswidrige Praxis bayerischer Schulbehörden bei der Handhabung des sogenannten „Radikalenerlasses, ● sie wirft ein Schlaglicht auf die Hexenjagdmethoden reaktionärer Eiferer bei der Verfolgung Andersdenkender, die im vorliegenden

**Fall zu einer verhängnisvollen Verquickung der Begriffe „nicht dorf-gerecht“ und „nicht verfassungsgerecht“ führte,**

● sie ist auch ein Beispiel für den Anpassungsdruck und die Einschüchterungsversuche unterhalb der Schwelle der Berufsverbote, unter denen bayerische Junglehrer tagtäglich leiden und oft genug resignieren,

● sie ist aber auch ein Beispiel dafür, daß sich die Betroffenen wehren müssen und dafür, daß sie sich erfolgreich wehren können, wenn auch wie im vorliegenden Fall der Richterspruch um Jahre zu spät kommen kann. Denn trotz des vernichtenden Urteils in der ersten Instanz am 18. 2. 1976 hat der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Niederbayern, Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof eingelegt.

**Die Sache, fast so alt wie der Radikalenerlaß selbst, ist damit noch nicht ausgestanden!**

### A. Vorgang

#### 1. Ausbildung

Kollege K. bestand im Jahre 1965 in München die Reifeprüfung, leistete anschließend zwei Jahre Wehrdienst und schied als Leutnant d. R. aus. Er studierte ab Wintersemester 1967/1968 an den Universitäten Gießen und München Germanistik, ab Sommersemester 1969 an der Pädagogischen Hochschule (PH) München der Universität München Pädagogik. Die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen 1971/II bestand er mit der Gesamtnote „gut“ (2,13). Vom 1. 9. 1971 bis 15. 7. 1972 war er beim Kreisjugendring München-Stadt als Freizeitpädagoge im Jugendfreizeitheim Neuhausen beschäftigt.

#### 2. Bewerbung

Mit Schreiben vom 29. 7. 1972 bewarb sich K. bei der Regierung von Niederbayern um Einstellung in den Schuldienst an Volksschulen und bat um Einsatz im Raum Teisnach/Bodenmais (Landkreis Regen), weil er im Hause eines Freundes im Bayerischen Wald wohnen könne. Auf seinen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst vom 8. 8. 1972 teilte ihm das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 14. 8. 1972 dem Regierungsbezirk Niederbayern zu.

#### 3. Einstellung

Mit Urkunde vom 14. 8. 1972, ausgehändigt am 18. 9. 1972, wurde K. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst ernannt. Am gleichen Tage wurde K. vereidigt und über die Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 25. 4. 1961 über verfassungsfeindliche Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Kenntnis gesetzt.

#### 4. Dienstantritt

K. trat noch am 18. 9. 1972 seinen Dienst an der Volksschule Patersdorf/Kaikenried an

und übernahm als Aushilfe ein 5. Schuljahr. K. wohnte abseits des Dorfes am Waldrand in einem Häuschen als Gast eines Bekannten aus der Studentenzeit, der ihm das Haus vorübergehend überließ.

Glück und Friede in der Einsamkeit des Bayerischen Waldes währten jedoch nicht lange: Der kath. Ortspfarrer Zitterbart und 2. Bürgermeister Kauschinger leiteten die Radikalenjagd ein:

#### 5. Gesundes Volksempfinden

Mit Schreiben vom 17. 1. 1973 teilte der zweite Bürgermeister der Gemeinde Patersdorf dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Regen, Dienststelle Viechtach, mit, daß

a) die Klasse K. bei Unterrichtsbeginn kein Gebet mehr zu sprechen brauche wie es in allen anderen Klassen der Schule Patersdorf selbstverständlich sei.

b) Herr K. seit dem 18. 9. 1972 in Auerkiel Hs.-Nr. 171 Gemeinde Böbrach mit zweitem Wohnsitz gemeldet sei. Bei diesem Haus habe man im Sommer/Herbst 1972 Sexspiele im Freien beobachten können. Außerdem sei an diesem Haus die Rote Fahne ausgehängt.

c) Herr K. sei gegenüber seinen Kollegen sehr verschlossen.

Es wurde gebeten, den Herrn K. schnellstmöglichst zu versetzen.

Später teilte Pfarrer Zitterbart der Presse mit, daß er — erfolglos — versucht hatte, die Kinder gegen ihren Lehrer aufzubringen, diese müßten sich gegen die angebliche „Gottlosigkeit“ des Lehrers durchsetzen, sonst sei „die ganze Erste Hl. Kommunion umsonst“. Auf Fragen der Presse, warum er sich nicht an K. gewandt habe, antwortete Zitterbart: „Was soll man denn mit so einem schon reden!“

#### 6. Schulbürokratie

Einmal in Gang gebracht, mahlten die Mühlen der bayerischen Schulbürokratie von selbst weiter:

Mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 6. 3. 1973 wurde dem K. mitgeteilt, daß Zweifel laut geworden seien,

ob er in seiner Eigenschaft als Beamter und Erzieher für die freiheitlich demokratische Grundordnung zu wirken bereit und gewillt sei.

#### 7. Verfassungsschutz

Bereits mit Schreiben vom 20. 9. 1972 teilte das Bayer. Staatsministerium des Innern dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit, daß K. am 12. 12. 1969 als Vertreter der Fachschaften Basisgruppen/links LFB-Liste) in den 17. Konvent der Universität München gewählt worden sei.

Im Dezember 1970 wurde er von den Studenten der Pädagogischen Hochschule München-Pasing bei 8 % Wahlbeteiligung zusammen mit vier anderen in den 18. Konvent der Universität München gewählt.

#### 8. Anhörung

Am 20. 3. 1973 gab Koll. K. bei der Regierung von Niederbayern auf Vorladung, laut Urteilstext vom 18. 2. 1975 an, „es sei richtig, daß er Ende 1969 als Vertreter der Fachschaften Basisgruppen/links (LFB) in den 17. Konvent der Universität München gewählt worden sei. Diese Gruppen hätten kein klar definiertes politisches Programm, wohl aber bestimmte links gerichtete Zielvorstellungen gehabt, die er im Wesentlichen gebilligt habe.

Er sei auch heute noch politisch interessiert, wolle aber seine politische Meinung noch unmißverständlich als damals in dem Rahmen, den das Grundgesetz vorschreibe, verwirklichen. Die Grundzüge der demokratischen Grundordnung bejahe er uneingeschränkt. Er sei jetzt Mitglied in der SPD.

Es sei richtig, daß er das gemeinsame Schulgebet in seiner Klasse abgeschafft habe, weil er darin eine Indoktrination und Manipulation sehe. Wenn die Eltern oder die Kinder selber dieses Gebet wünschten, würde er sich dem nicht widersetzen. Das Haus, in dem er in Auerkiel wohne, gehöre einem seiner Freunde, der in München wohne. Es sei richtig, daß vor diesem Haus auf einer Stange die rote Fahne hänge. Er habe diese Fahne nicht aufgezogen, sondern bei seinem Einzug bereits vorgefun-



den. Sie störe ihn nicht, er wolle sie auch nicht als Manifestierung seiner politischen Meinung verstanden wissen. An den Sexspielen vor dem Hause, in dem er wohne, habe er sich weder beteiligt noch habe er sie initiiert. Er glaube auch nicht, daß solche Spiele überhaupt stattgefunden haben.

## 9. Versetzung

Ohne weitere Vorwarnung wurde Koll. mit Wirkung vom 2. 5. 1973 an die Volksschule Zwiesel überwiesen.

## 10. GEW-Rechtsschutz

Angesichts der nun deutlichen Anzeichen für eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst beantragte Koll. K. am 31. 7. 1973 den Rechtsschutz der GEW, die umgehend einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Interessen des Kollegen beauftragte.

## 11. Personalrat

Am 1. 8. 1973 stimmte der Personalrat bei der Regierung von Niederbayern der beabsichtigten Entlassung zu, ohne selbst den betroffenen Kollegen zu hören.

## 12. Entlassung

Am 9. 8. 1973 erhielt Kollege K. folgenden Bescheid der Regierung von Niederbayern: **1. Der Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst wird mit Ablauf des 30. 9. 1973 aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen.**

**2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.**

**3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.**

### Gründe:

Erst nach Begründung des Beamtenverhältnisses und nach seinem Einsatz in der Schule wurde von den Organen des Verfassungsschutzes folgendes festgestellt:

a) Im Dezember 1969 wurde Kordatzki als Vertreter der Fachschaften Basisgruppen-Links (LFB-Liste) in den 17. Konvent der Universität München gewählt.

b) Im Januar 1970 unterzeichnete er neben 5 anderen Studierenden ein Flugblatt des „Initiativ Ausschusses Rote Zelle Pädagogik“, das die Überschrift „Zur Situation der Lehrerbildung in der Bundesrepublik“ trug. Darin ist im wesentlichen ausgeführt, daß in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Bildungssektor objektiv eine Unterdrückung vorherrsche, die bislang mit Erfolg verschleiert werde.

c) In der Zeitung „Kandidaturen für die Wahlen zum 18. Konvent“ stellte er sich im Spätherbst 1970 als Kandidat vor und bezeichnete sich als Mitglied der Roten Zelle Pädagogik.

Mit Schreiben vom 17. 1. 1973 teilte der 2. Bürgermeister der Gemeinde Patersdorf dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Regensburg, Dienststelle Viechtach, mit, daß

d) vor dem Hause Nr. 171 in Auerkiel, in dem Kordatzki seit 18. 9. 1972 wohnt, die Rote Fahne ausgehängt sei,

e) in der Klasse des Herrn Kordatzki im Gegensatz zu allen übrigen Klassen der Schule Patersdorf kein Schulgebet mehr gesprochen werde ...“

Immerhin wurden nunmehr die angeblichen, noch am 18. 4. 1973 amtlich „beglaubigten“ „Sexspiele“ schamhaft verschwiegen und tauchten auch in späteren Schriftsätzen mit Ausnahme des Urteils, nicht mehr auf.

Weiter heißt es in der Entlassungsbegründung:

„Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf war nach Sachlage geboten, denn K. bietet nicht die Gewähr dafür, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung eintreten wird (Art. 9 Abs. 1 Ziffer 2 BayBG). ...“

**Da das in der Zukunft liegende Verhalten eines Menschen weder vorausgesagt noch vorausanalysiert werden kann, kommt es nur darauf an, daß diese Zweifel in sich schlüssig sind.** Nicht notwendig ist der Nachweis, daß der Bewerber sich unter allen Umständen auch hinfort verfassungswidrig verhalten wird und ein verfassungskonformes Verhalten nicht einmal theoretisch denkbar ist. ...“

Die Erklärungen, die K. zu Protokoll gegeben hat, sind nicht geeignet, die Zweifel an seiner Verfassungstreue auszuräumen. ...“

**Glaubhaft** ist auch nicht die Behauptung, er habe sich mittlerweile von den Vorstellungen seiner Studentenzeite gelöst und stehe heute fest auf dem Boden der Verfassung. Die Tatsache, daß er seit seiner Berufung in das Beamtenverhältnis freiwillig in einem Hause wohnt und dort zu wohnen bestrebt war, vor dem die rote Fahne aufgezogen ist, macht deutlich, daß er sich innerlich nicht gewandelt hat. Darüberhinaus wurde von Organen des Verfassungsschutzes festgestellt, daß eben jenes Haus auch jetzt noch wiederholt Treffpunkt von Angehörigen linksgerichteter Vereinigungen ist.

Auch die Tatsache, daß K. von sich aus und ohne Rücksprache mit Schülern, Eltern oder anderen Erziehern das Schulgebet in seiner Klasse abgeschafft hat, nährt die Zweifel an seiner Verfassungstreue.

**Wer es eigenmächtig beseitigt, verletzt das Verfassungsgebot.**

Einer Vielzahl von Eltern darf nicht zugemutet werden, ihre Kinder in den entscheidungsträchtigsten Jahren ihres Lebens einem die Staatsautorität verkörpernden Lehrer anzuvertrauen, gegen dessen Verfassungstreue erhebliche Bedenken bestehen. Auch der Staat selbst, als öffentlicher Erziehungsträger, kann dies nicht dulden.“

## 13. Widerspruch

Am 11. 8. 1973 legte der GEW-Anwalt gegen die Entlassung Widerspruch ein, mit der Begründung, Kollege K. habe nicht das Schulgebet abgeschafft, sondern dessen Durchführung und Respektierung durch anders gesonnene Schüler geschützt und gefördert. Er empfinde sich auch nicht als „Antiklerikaler“.

Die vor dem Hause hängende „Rote Fahne“ sei ein vom Winde zerfetzter, zerschlissener und verblichener rosa-weißer Fahnenrest, dem K. keinerlei Bedeutung beim Einzug beigemessen hatte und der auch keinerlei Rückschlüsse auf mangelnde eigene Verfassungstreue zulasse. Im übrigen wehe die rote Fahne auch am Sitz des Bundesvorstands der SPD in Bonn und habe darüber-

hinaus eine ehrenvolle und zutiefst demokratische Tradition.

Die langatmigen Vorwürfe hinsichtlich der studentischen Aktivitäten des Kollegen K. seien an keiner Stelle geeignet, Zweifel an der Verfassungstreue des K. zu belegen.

## 14. Antrag auf Weiterbeschäftigung

Am 28. 8. 1973 stellte der Anwalt den Antrag auf Aussetzung des sofortigen Vollzugs der Entlassung nach §§ 80 (5) und 80 (3) VwGO.

In der 23seitigen Begründung wird die absolute Glaubwürdigkeit der Aussagen des Kollegen K. herausgestellt und mit den Methoden der Regierung von Niederbayern verglichen:

„Die eigenen Wertungen des Bescheidverfassers spotten jeder justizförmigen Einordnung und lesen sich wie ein staatliches Dokument aus dem Dritten Reich ... Es wird im vorliegenden Verfahren darauf ankommen, klar herauszuarbeiten, daß der Geist unserer Verfassung nicht verwechselt werden darf mit dem Geist einer rechtsrestaurativen Subkultur.“

## 15. Gutachten

Am 4. 9. 1973 bescheinigte Rektor Zitzelsberger der Volksschule Patersdorf dem Kollegen K. nach erfolgter Entlassung:

„Auf Wunsch bescheinige ich gerne, daß Herr K. während seiner Dienstzeit an der Volksschule Patersdorf von September 1972 bis Ostern 1973 sich weder in der Schule noch in der Öffentlichkeit politisch betätigte. ...“

Auch als mir die Sache vom unterlassenen Schulgebet in K.s Klasse bekannt wurde und ich ihn daraufhin in einer Aussprache darauf aufmerksam machte, daß er sich damit ins Unrecht setze, wenn auch nur ein einziges Kind wirklich beten wolle und ihn dabei auf die Verfassung hinwies, meinte Herr K.: „wenn das so ist, dann beten wir halt“. Eine Beschwerde von Seiten der Eltern wegen des unterlassenen Schulgebets wurde bei mir nicht vorgebracht. Ansonsten zeigte sich Herr K. bei uns als stiller, freundlicher junger Kollege.“

## 16. Gerichtsbeschuß

Am 4. 10. 1973 entsprach das Verwaltungsgericht Regensburg dem Antrag des Anwalts vom 28. 8. 1973 und stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Entlassungsbescheid wieder her mit der Maßgabe, daß die weitere Vollziehung der Entlassung ausgesetzt würde. Koll. K. wurde „zur Fortführung seiner Ausbildung“ der Volksschule Schöllnach zugewiesen.

## 17. Widerspruchsbescheid

Am 12. 12. 1973 wies die Regierung von Niederbayern den Einspruch des Kollegen K. gegen seine Entlassung zurück. In dem Widerspruchsbescheid heißt es unter anderem:

**Das Verfassungsverständnis von Staat und Kirche geht nicht vom Grundsatz der völligen Trennung der beiden aus, wie es etwa in den Vereinigten Staaten seit 1787 und in Frankreich seit 1789 der Fall ist. Die durch Art. 140 in das GG übernommenen Artikel 136—139 und 141 der Weimarer Verfassung haben einen so gearteten Laizismus nicht**

zum Inhalt und schreiben auch den Ländern einen solchen nicht vor. Das ergibt sich aus der Fortgeltung der vor 1945 geschlossenen Konkordate und Kirchenverträge (Art. 123 Abs. 2 GG; Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 6, 309; Art. 182 BV), die vom Geiste guter Partnerschaft zwischen Staat und Kirche getragen sind; es ergibt sich ferner aus den vielfachen Vermögenszuwendungen des Staates an die Kirche und aus den vielfachen Schutzfunktionen, die der Staat den Kirchen gegenüber eingenommen hat und einnimmt. ...“

**Der Umstand, daß bisher keine Klagen über eine politische Beeinflussung seiner Schüler und seiner ihm nicht besonders nahestehenden Umgebung bekanntgeworden sind, kann die Zweifel an seiner Einsatzbereitschaft für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung genauso wenig ausräumen wie das übrige Vorbringen in der Widerspruchsbegründung.**

Der Widerspruch war deshalb zurückzuweisen.“

## 18. Klage

Am 1. 1. 1974 reichte der Anwalt die Klage zum Verw.-Gericht Regensburg ein mit dem Antrag, die Entlassung des Kollegen K. aufzuheben.

Mit Schriftsatz vom 16. 5. 1974 stellte der Anwalt die Klageanträge auf eine Feststellungsklage um, weil Kollege K. aus gesundheitlichen Gründen sein Beamtenverhältnis auf Widerruf beenden mußte.

## 19. Staatsanwalt

Nach der scheinbar erfolgreichen Existenzvernichtung eines Junglehrers sollte natürlich auch kein Richterspruch mehr den Jagderfolg der Niederbayern trüben:

Am 27. 12. 1974 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht Regensburg die kostenpflichtige Abweisung der Klage vom 1. 1. 1974 — nach einem Jahr der Untätigkeit und Verschleppungstaktik! —, in erster Linie mit der Begründung, daß „es am erforderlichen berechtigten Interesse zur Erhebung der Fortsetzungsfeststellungsklage fehlt.“

Am Ende seines Schriftsatzes offenbarte Erster Staatsanwalt Ruland noch einmal, sozusagen zusammenfassend, den Beweismechanismus der behördlichen Hexenjagdmethoden:

**Wer sich zu seiner Überzeugung bekennt, ist schuldig — wer behauptet, seine Meinung geändert zu haben, dem glauben wir nicht!**

Ruland wörtlich: „Die Entscheidung des Rechtsstreits wird daher vor allem von der Beurteilung der Frage abhängen, ob ein späterer Gesinnungswandel des Betroffenen zu berücksichtigen ist und bejahendenfalls wie sich dann die materielle Beweislast hierfür verteilt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß nicht nur ein Abrücken von den bisherigen (verfassungsfeinlichen) Zielen verlangt werden muß, sondern auch ein positives Bekenntnis zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und daß dieses Bekenntnis nicht durch eine eidesstattliche Versicherung oder durch ein Lippenbekenntnis in der mündlichen Verhandlung Genüge getan ist. Die Staatsanwaltschaft verkennt dabei keineswegs, daß ein derartiger (posi-

tiver) Beweis in der Praxis dem Betroffenen schwer fallen wird, sie ist jedoch der Meinung, daß sich der Kläger diese Beweis-schwierigkeiten selbst zuzurechnen hat.“

## B. Urteil

Am 18. 2. 1976 (!!) sprach nach mündlicher Verhandlung das Verwaltungsgericht Regensburg unter dem Aktenzeichen R/N 6 174 das Urteil:

**I. Der Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 3. 8. 1973 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. 12. 1973 war rechtswidrig.**

**II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war notwendig.**

**III. Das Urteil ist in Ziffer II gegen Sicherheitsleistung von 700,— DM vorläufig vollstreckbar.**

## C. Begründung

### I.

„Die als Anfechtungsklage erhobene, auf eine sog. Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellte Klage ist zulässig. ...“

**Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist oder nicht, denn eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis wegen mangelnder Verfassungstreue stellt für den Betroffenen einen so schweren Makel dar, daß eine gerichtliche Klärung auch dann gerechtfertigt ist, wenn sich der Verwaltungsakt zwischenzeitlich erledigt hat.**

### II.

Die Klage ist begründet, denn der Verwaltungsakt war rechtswidrig.

**1. Nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayBG kann der Beamte auf Widerruf zwar ‚jederzeit‘ durch Widerruf entlassen werden. Damit ist dem Dienstherrn ein sehr weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Es muß aber stets ein sachlicher Grund für die Entlassung vorliegen. ... Ein solches Beamtenverhältnis darf nur aus Gründen widerrufen werden, die mit dem Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes im Einklang stehen. Nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BayBG soll nämlich dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuschließen und die Anstellungsprüfung abzulegen. ...“**

**2. Mangelnde Verfassungstreue ist nur dann ein Widerrufgrund, wenn sie sich als Verletzung der Dienstpflicht des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBG darstellt. ...“**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 39, 334/350) hat nämlich erkannt, daß die Entfernung eines Beamten aus dem Dienst wegen mangelnder Verfassungstreue nur aufgrund eines begangenen konkreten Dienstvergehens möglich sei. Das Dienstvergehen bestehe nicht einfach in der ‚mangelnden Gewähr‘ des Beamten dafür, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten werde. ...“

**3. Die Entlassung wegen eines Dienstvergehens setzt voraus, daß tatbestandsmäßig ein rechtswidrig und schuldhaft begangenes Dienstvergehen des Beamten auf Widerruf vorliegt und daß die Verfahrensvorschriften des Art. 116 Abs. 3 BayDO beachtet worden sind. Dies war vorliegend nicht der Fall.**

**a) Die formellen Voraussetzungen waren nicht erfüllt, denn die Regierung von Niederbayern hatte gegen den Kläger eine auf Entlassung wegen eines Dienstvergehens gerichtete Untersuchung nicht eingeleitet (Art. 116 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 BayDO). Sie hatte dementsprechend auch dem Kläger die Einleitung der Untersuchung nicht mitgeteilt. ...“**

**b) Auch die materiellen Voraussetzungen für eine Entlassung waren nicht erfüllt, denn der Kläger hatte gegen die Dienstpflicht des Art. 62 Abs. 2 BayBG nicht verstoßen.**

**Die Nichtdurchführung des Schulgebets berührt nicht die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung. ... Die demokratische Grundordnung im Sinne der Bayer. Verfassung ist keine andere wie die des Grundgesetzes. Da in Bayern für das Schulgebet keine Bestimmungen bestehen, es vielmehr dem einzelnen Lehrer überlassen bleibt, ob die erste Unterrichtsstunde am Morgen mit einem Schulgebet begonnen wird ... , ist nicht zu ersehen, daß der Kläger dadurch, daß er das Schulgebet entgegen der vorherigen Übung nicht weiter durchgeführt, aber auch nicht untersagt hat, gegen Verfassungsgebote, geschweige denn gegen die Grundprinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung verstoßen hat.**

Ein Verstoß gegen Art. 62 Abs. 2 BayBG ist auch nicht darin zu sehen, daß der Kläger in ein Haus eingezogen ist, vor dem die rote Fahne angebracht war und daß er diese dort belassen habe. **Es mag schon zweifelhaft sein, ob diese rote Fahne, die der Kläger nicht selbst aufgestellt, sondern bereits vorgefunden hat, ihm als Manifestation einer bestimmten Geisteshaltung zugerechnet werden kann. Es erscheint darüber hinaus fraglich, ob einem zerschlissenen Fahnenrest Symbolkraft zukommt. ...“**

Schließlich vermag die Vermutung, das Haus in Auerkiel sei wiederholt Treffpunkt junger Leute gewesen, die sich zuweilen als Mitglieder einer ‚Roten Front‘ oder der ‚Roten Zellen‘ bezeichnet haben sollen, mangels konkreten Bezugs zum Kläger nicht den Nachweis eines Dienstvergehens zu erbringen. An dieser Beurteilung ändert sich auch dann nichts, wenn man das vordienstliche Verhalten des Klägers mit berücksichtigt. **Die vor seiner Ernennung zum Beamten liegenden Vorgänge können auch für sich allein genommen kein Dienstvergehen darstellen.**

**Nach alledem war der Klage stattzugeben.“**

**Die bayerischen Radikalenjäger in den Schulbehörden sind unbelehrbar.**

**Der bereits erwähnte „Landesanwalt“ Ruland hat am 20. 7. 1976 im Auftrag des Freistaates Bayern gegen das Urteil Berufung eingelegt.**

**Die GEW wird den Rechtsstreit bis zur Rehabilitierung des Kollegen K. weiterführen.**  
P. Kurz



# Anmerkungen zu einer Geschichtsklitterung

Der bayerische Innenminister Dr. Bruno Merk hat mit der Broschüre „Schutz für Verfassung, Staat, Gesellschaft“ (September 1976) einen wichtigen Beitrag zur Politischen Bildung vorgelegt.

Wichtig deshalb, weil hier dem Lehrer ein — durch die ASchO sicher nicht behindertes — Dokument in die Hand gegeben ist, an dem er „Geschichtsklitterung für politische Zwecke“ eindrucksvoll erläutern kann. Und das ist unbestritten ein Lernziel, das den bayerischen Schülern nicht vorenthalten werden sollte.

Wir wollen an Hand des Kapitels „Die Lehren von Weimar“ (S. 10 ff.) nun keine Unterrichtseinheit entwickeln (eine entsprechend ausgearbeitete Musterstunde dokumentieren wir natürlich gerne!), sondern nur aufzeigen, wie unter der seriös untertreibenden Formulierung, „einige Argumente der Vernunft und der Verantwortung“ gegen die „Einseitigkeit der augenblicklichen Diskussion“ (um die Berufsverbote) (S. 4) ins Feld zu führen, Geschichte so hingebogen werden kann, daß sie paßt.

Sie muß passen, um das gängige Argument der Befürworter der Berufsverbotspraxis im öffentlichen Dienst, die „Erfahrung aus der Weimarer Republik“ (S. 10), heute historisch zu rechtfertigen.

Diese Erfahrung besteht nach Merk darin, daß die „erste deutsche Republik nicht zuletzt an der Toleranz gegenüber ihren intoleranten Feinden von rechts und links zugrunde gegangen“ ist, daß es ihr nicht gelang, „die Unterwanderung des Beamtenapparates durch die Feinde der Republik zu verhindern“ (S. 10).

Merk bedient sich hier der einfachen Methode, einige Details herauszuheben, wesentliche Zusammenhänge aber unberücksichtigt zu lassen.

Er erwähnt das ‚Republikenschutzgesetz‘ (begründet mit „kommunistischen Aktivitäten“ und „Gewalttaten rechtsradikaler Gruppen“ — S. 10) vom Juli 1922, das zugleich erlassene Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik und springt dann sogleich ins Jahr 1930. Hier wird der Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom Juni 1930 ausführlich zitiert, der die Mitgliedschaft und Unterstützung für die NSDAP und die KPD allen Beamten verbietet.

Sodann wird die ständige Rechtsprechung beklagt (Preußisches Oberverwaltungsge-

richt, Entscheidung vom 18. 8. 1932), die mit der Begründung, daß sie an Hitlers Erklärung, seine Ziele nur noch auf streng legalem Weg verfolgen zu wollen, nicht vorbeigehen könne, die Revision des preußischen Beschlusses erzwingt.

Ohne auf den Charakter von Justiz und Verwaltung in der Weimarer Republik einzugehen, ohne auf die besondere Rolle Bayerns und seine unrühmliche Tradition in der Frage der Republikenschutzgesetzgebung und der Abwehr reaktionärer und faschistischer Kräfte hinzuweisen, ohne die nationalsozialistische „Reinigung“ des öffentlichen Dienstes durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auch nur zu erwähnen, folgert Merk, daß die „lebensfremde und unpraktikable Unterscheidung zwischen dem erlaubten Bekenntnis zu einer staatsfeindlichen revolutionären Partei und der verbotenen Betätigung für sie . . . letztlich den Versuch zum Scheitern verurteilt (habe), die Feinde der Weimarer Republik vom öffentlichen Dienst fernzuhalten“ (S. 11/12).

Bei dieser Geschichtsdeutung, die von wesentlichen Tatsachen der historischen Entwicklung der Weimarer Republik keine Kenntnis nimmt, ist der Vorwurf der Geschichtsklitterung durch wenige Hinweise zu belegen.

Wenn Merk in der Unterwanderung des öffentlichen Dienstes in der Weimarer Republik durch „Radikale“ einen Grund für das Scheitern der ersten deutschen Republik erkennen will, so sollte dazu vermerkt werden, daß im Gegenteil eine konsequente demokratische Erneuerung des Beamtenapparates während der gesamten 15jährigen Geschichte der Weimarer Republik nicht gelang. Die Beamtenschaft in Justiz und Verwaltung (und in weiten Teilen insbesondere des höheren Bildungswesens) verharrte in vordemokratischen Positionen und stand stets in latenter Opposition zur parlamentarischen Demokratie. (Vgl. Bracher in: Duve, Kopitzsch [Hrsg.], Weimar ist kein Argument, rororo aktuell 1976, S. 99.)

Wilhelm Hoegner hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß in der Justiz Demokraten oder gar Sozialdemokraten eine Seltenheit waren, daß „das politische Bekenntnis des übergroßen Teils der Justizbürokratie im Norden wie im Süden des Reiches deutschnational war“ (ebenda, S. 35).

Was Merk als Toleranz gegen rechts und links ausgibt, liest sich bei Hoegner als Ein-

seitigkeit und politische Eindeutigkeit der Justiz und der hinter ihr stehenden bürgerlichen Kreise, die nicht bereit waren, anti-republikanische Aktionen bis hin zu Aufruhr und Gewalt von rechts konsequent zu ahnden.

Gegen alle Versuche, die auch nach der Novemberrevolution von 1918 bestehende ökonomisch-politische Dominanz der herrschenden Kapitalgruppen (die maßgeblich zu Hitlers Reputation und schließlicher Machtübernahme beitrugen) aufzuheben, ging die Justiz dagegen massiv vor.

Der Mörder des bayerischen Ministerpräsidenten Eisner, Graf Arco, wurde zwar zunächst zum Tode verurteilt, dann aber zu lebenslänglicher Festungshaft begnadigt und nach wenigen Jahren entlassen — und in Bayern als bayerischer Nationalheld gefeiert, und während man die Beteiligung in der bayerischen Räterepublik mit einer Todesstrafe (abgesehen von den zahlreichen Erschießungen bei und unmittelbar nach der Niederwerfung!) und 6000 Jahren Freiheitsstrafe ahndete (von der 2/3 verbüßt wurde), für die Beteiligung am Kapp-Putsch das Verfahren entweder durch Amnestie oder durch Einstellung beendet. Von den 775 am Kapp-Putsch beteiligten Offizieren wurde keiner belangt, von den Führern des Putsches wurde als einziger der frühere Polizeipräsident Jagow mit fünf Jahren Festung bestraft (Zahlen zit. nach: W. Hoegner, ebenda, S. 62/63).

Daß unter diesen politischen Umständen und angesichts von Inflation und später der Weltwirtschaftskrise, die die ökonomische Polarisierung vorantrieben und zu Verelendung und Existenzunsicherheit führten, große Teile insbesondere der Arbeiterschaft nur ein distanzierteres Verhältnis zur Republik hatten, wird unter diesen Bedingungen verständlich.

Merk geht auch nicht auf die Rolle ein, die die „Ordnungszelle Bayern“ unter der politischen Führung der Bayerischen Volkspartei, auf deren Tradition sich die CSU zu Recht berufen kann, in der Weimarer Republik ausübte.

Im Gefolge des Kapp-Putsches wurde in Bayern die sozialdemokratische Minderheitsregierung durch eine bürgerliche Koalition unter der Führung der BVP ersetzt, die ein Bündnis der weiß-blauen mit der schwarz-weiß-roten Opposition darstellte, die trotz unterschiedlicher Ziele einig war in der Negation der Republik.

Schon nach dem Erzberger-Mord verweigerte die bayerische Regierung zunächst den Vollzug zweier Notverordnungen des Reiches zur Eindämmung der Hetze verfassungsfeindlicher Presseorgane und Parteiorganisationen; „gegen die Verordnung zum Schutz der Republik (nach dem Rathenau-Mord) wandte sich Bayern sofort aufs schärfste mit der Behauptung, daß in die Rechte der Länder eingegriffen sei. Während das übrige Deutschland vor Wut und Empörung über die Freveltat aufschrie, verschanzte sich Bayern hinter spitzfindigen Fragen der Zuständigkeit.“ (W. Hoegner, ebenda, S. 37.)

Wenn Merk der Rechtsprechung die Schuld am Scheitern der Republikenschutzgesetzgebung zuweist, so läßt er völlig das gegen den verfassungsmäßigen Bestand der Weimarer Republik gerichtete Votum der bayerischen Staatsregierung außer acht. Er erwähnt nicht die zeitweilige stillschweigende Zusammenarbeit prominenter BVP-Politiker mit Hitler und den weitgehenden Handlungsspielraum für rechtsextreme Freikorps und Organisationen, der Hitler ermutigte, bereits 1923 nach der ganzen Macht zu greifen.

In seiner Geschichtsbetrachtung übergeht Merk schließlich vollständig die Entlassung demokratischer Beamter durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom April 1933 und die Haltung der überwiegenden Mehrheit der Beamtenschaft zur Liquidierung der demokratischen Ordnung.

Mit diesem Gesetz schuf sich das nationalsozialistische Regime eine Handhabe, die noch verbliebenen „unzuverlässigen“ Elemente zu entfernen und krönte damit eine Tradition, den öffentlichen Dienst gegen demokratisch gesinnte Beamte abzuschotten. Unter dem Alibi parteipolitischer Neutralität, mit dem sich die Beamtenschaft stets gegen eine Demokratisierung gewehrt hatte, stellte sie sich nun der faschistischen Diktatur zur Verfügung.

Zieht man diese für das Verständnis der Geschichte der Weimarer Republik wesentlichen Zusammenhänge in Betracht, so wird Merks Geschichtsdeutung in doppelter Weise fragwürdig: richtig ist, daß „Radikale im öffentlichen Dienst“ wesentlich zum Scheitern der ersten deutschen Republik beigetragen haben, allerdings anders, als Merk dies sieht. Nicht die „Unterwanderer“, sondern die ‚etablierte‘ Beamtenschaft in Justiz und Verwaltung machte aus ihrer antirepublikanischen Gesinnung kein Hehl. Getragen auch von der antirepublikanischen und antidemokratischen Politik rechtsgerichteter Landesregierungen (besonders Bayerns) haben sie wesentlich dazu geholfen, die demokratischen Strukturen zu unterhöhlen.

Wenn Merk die Berufsverbotspraxis heute mit den Erfahrungen von Weimar zu begründen sucht, so sollten die politischen Dimensionen dieses historischen Vergleiches deutlich gemacht werden. Die Abschließung von Justiz und Verwaltung vor demokratischen Kräften, die ihren gravierendsten Abschluß mit der „Reinigung“ des öffentlichen Dienstes durch die Nationalsozialisten fand, ist von der Berufsverbotspraxis heute im grundsätzlichen nicht mehr zu unterscheiden. Damals wie heute werden diejenigen, die sich auf Geist und Buchstaben der Verfassung berufen können, die sich für eine umfassende Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche einsetzen, vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen und in ihrer beruflichen Existenz zerstört.

Erst auf diese Weise gewinnt der historische Vergleich seine Bedeutung. Und die Lehre von Weimar „wehret den Anfängen“ gilt heute vor allem für die, an die Alfred Grosser die abschließende Frage stellt: „Denn wenn eine Inquisition einmal begonnen hat, wenn sie anfängt, eine neue Furcht zu verbreiten, wer kann da wissen, wo und bei wem sie stehen bleibt?“ (Grosser, ebenda, S. 13.) H. K.

# BÜCHER

H. Bethge, R. Bünemann, H. Enderlein, I. Kurz, E. Rossmann, Th. Schiller, H. Stein, G. Stuby (Hrsg.):

## Die Zerstörung der Demokratie durch Berufsverbote

Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1976, 396 Seiten, Kleine Bibliothek Bd. 71

Der fatalistische Titel dieses an Dokumenten, Analysen und politischen Einschätzungen reichen Bandes ist irreführend. Es ist ein kämpferisches Buch, das uns durch das realistische Aufzeigen der Gefahr einer Zerstörung der Demokratie zum weiteren Kampf ermutigt. Er setzt die mit dem Band „Der Kampf gegen das Berufsverbot“ (Kleine Bibliothek, Band 43, 1973) begonnene verdienstvolle Dokumentationsarbeit fort. Die Herausgeber sind in der Initiative „Weg mit den Berufsverboten“ engagiert.

In zwölf Kapiteln werden behandelt:

1. Die Position der Befürworter der Berufsverbote in der BRD
2. Ausmaß und Umfang der Berufsverbote in der BRD
3. Berufsverbote als Gefahr für die demokratische Entwicklung der BRD
4. Berufsverbote als Verletzung der Grundrechte
5. Die Praxis der Berufsverbote
6. Die Berufsverbote als Verletzung internationalen Rechts
7. Der Feind der Demokratie steht rechts!
8. Berufsverbot und Gewerkschaften
9. Die Bedeutung des Kampfes gegen die Berufsverbote für die internationale demokratische Bewegung
10. Der Kampf gegen die Berufsverbote
11. Bericht über Reaktionen im Ausland auf Berufsverbote in der Bundesrepublik
12. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts — ein reaktionärer Kahlschlag.

Der Band wird ergänzt durch 30 Dokumente (Beschlüsse von Parteien und Gewerkschaften, Auszüge aus Bundestagsprotokollen und Anhörungsprotokollen etc.). Jeder Gewerkschafter, der sich aktiv am Kampf gegen die weitere Aushöhlung unserer Verfassung und gegen die Rückentwicklung unserer Republik zum Polizeistaat beteiligt, braucht dieses informative Werk für seine Handbibliothek. R. E.

Peter Schneider:

## ... schon bist du ein Verfassungsfeind. Das unerwartete Anschwellen der Personalakte des Lehrers Kleff.

Rotbuch Verlag Berlin, 109 Seiten

Matthias Kleff ist Lehrer, Prototyp jener engagierten „linken“ Lehrer, die, aus der 68er Bewegung hervorgegangen, zwar einen „progressiven“ Unterricht halten und den Lehrerberuf als „einen der wenigen nützlichen Berufe“ (S. 96) erkannt haben, abgesehen von der Mitgliedschaft in der GEW aber wenig politisch aktiv sind, geschweige denn aktiv für eine revolutionäre Organisation oder umstürzlerische Ziele.

Matthias Kleff — ein Verfassungsfeind? Nein, eher wohl ein Schülerfreund, der sich mit Schülern solidarisiert, wenn er sie im Recht weiß, und ein kritischer Staatsbürger, in dem Sinne, daß er nichts, auch nicht parlamentarisch zustandegekommene Gesetze für unkritisierbar und unveränderbar hält. Hätte es 1933 viele von seiner Sorte gegeben, wäre die Durchsetzung der Nazi-Herrschaft zumindestens erschwert worden.

Anläßlich eines Schüler-Direktor-Streites verschickt der Lehrer Kleff an GEW-Kollegen einen Brief. Hier solidarisiert er sich mit einem Schüler-Flugblatt, auf dem die Meinung vertreten wird, daß „es auch undemokratische Gesetze und Bestimmungen gäbe, bei denen Widerstand, nicht Gehorsam angebracht sei“ (S. 31). Wie auch immer der Brief an den Verfassungsschutz geriet, auf jeden Fall ist dieser Ausspruch Grund genug, den Lehrer Kleff zu einem Anhörungsgespräch zu laden. Bis Kleff selber aber die Ursache der Zweifel an seiner Verfassungstreue erfährt, vergeht eine lange bange Zeit des Wartens, des Mißtrauens und der Verdächtigungen der eigenen Person. Denn „ist ein Angestellter aber einmal zum Verfassungsfeind erklärt, dann kann er eigentlich nur noch einer werden“ (S. 62). Diese Schilderung einer wachsenden Verstärkung, die der amtlichen Stigmatisierung als Verfassungsfeind folgt, ist der eigentliche Inhalt des Buches. Die Form des Briefromans (wenn auch die Grundidee — politischer Angeklagter schreibt für seinen Anwalt ein Tagebuch, weil dieser so wenig Zeit für ihn hat — in allen erzähltechnischen Scharnieren klappert!) erlaubt Einblicke in die steigende Verunsicherung und Existenzangst eines vom Berufsverbot Betroffenen in die zunehmenden Zweifel an der eigenen Vergangenheit, die ängstlich abgeklopft wird auf mögliche verfassungsunfreundliche Aktivitäten, wie Beteiligung an Vietnamdemonstrationen, und auch an momentanen Verhaltensformen. Darf ein „Betroffener“ sich noch verschlafen und zu spät zum Unterricht kommen? Darf er das Wort „Klasse“ (9b) noch benutzen? Die ganz persönlichen



Auswirkungen bis zur Gefährdung seines Verhältnisses mit seiner Freundin werden geschildert und vom Autor sensibel reflektiert. Besonders intensiv wird auch der Gewissenskonflikt des Lehrers Kleff herausgestellt — Distanzierung von den angeblich verfassungsfeindlichen Zitaten, das hieße Fortsetzung des als sinnvoll erkannten Engagements im Lehrerberuf (die Schüler biten) oder standhaft bleiben und Märtyrer werden.

Also eine fiktive, private Geschichte über die sicher im Einzelfall schlimmen Folgen des Berufsverbots? Das verhindern zum einen der Hinweis auf die Authentizität des Stoffes im Vorwort (der Autor Peter Schneider war vorübergehend selbst vom Berufsverbot bedroht), zum andern die vielen Parallelen zu anderen authentischen Berufsverbotsfällen, deren Namen man noch im Kopf hat, sowie die zahlreichen, kursiv gedruckten dokumentarischen Einschübe aus amtlichen Schreiben und Anhörungsprotokollen, die die skandalösen und anti-rechtsstaatlichen Praktiken der Einstellungsbehörden demonstrieren.

Daß ein solcher Roman auf dem allgemeinen Buchmarkt begrüßenswert ist, versteht sich, weil er dank seiner guten Lesbarkeit und seines Unterhaltungswertes einen breiten Leserkreis über ein politisch aktuelles Thema informiert. Und daß ein junger Autor, obwohl der Linkstrend auf dem literarischen Markt zugunsten einer „neuen Innerlichkeit“ abgelöst wurde, weiterhin die Finger auf bundesrepublikanische Wunden legt, ist lobenswert.

Was aber leistet das Buch für den Gewerkschafter, was für den Lehrer, d. h. wohl für den Deutschlehrer? Für den Gewerkschafter wirkt sich die Tatsache, daß der betroffene Lehrer Kleff als politisch so wenig festgelegt gezeigt wird, eher negativ aus, obwohl gerade dies innerhalb der Problematik der Berufsverbotspraxis ein bezeichnendes Licht wirft auf die Absurdität der Praktiken der Behörden, die nicht mehr nur sich bekennende Kommunisten verfolgen, sondern bereits solche „rosa Mäuse“ wie Kleff. Im Roman selber kommt die Gewerkschaft jedoch nicht so gut davon. Die vorkommenden Gewerkschafter sind eher realistisch als idealisiert gezeichnet. Die GEW darf zwar Rechtsschutz geben und den Anwalt für Kleff zahlen, aber von den fünf im Kollegium vertretenen GEW-lern distanzieren sich drei von Kleff und in einer Regionalvorstandssitzung wird sogar kurzweilig ein Ausschlußverfahren gegen Kleff erwogen. Andernteils scheint Kleff selber wenig zur gewerkschaftlichen Arbeit beizutragen.

Für den Deutschlehrer, der sich im Unterricht mit so einem heißen Eisen wie „Berufsverbote“ zu befassen wagt — obwohl für den GEW-Lehrer fast verpflichtend — ist eine Einbettung in ein weiter angelegtes Projekt vielleicht empfehlenswert. Ein möglicher Aufhänger wäre Kleffs Gewissenskonflikt (Widerrufen oder Märtyrer werden), dann stünde er in einer Reihe mit Brechts „Galilei“. Doch bliebe der Konflikt damit sehr im Privaten, so daß ein Projekt „Spiegelung der BRD-Wirklichkeit in der zeitgenössischen Literatur“ der gesellschaftlichen Dimension der Berufsverbots-thematik sicher gerechter würde, wobei der Kleff dann neben die „Katharina Blum“ zu stehen käme.  
G. B.



## Anschlagtafel / TERMINE

Unter dem Thema:

„Jugendarbeitslosigkeit und ihre sozialen Auswirkungen“ wird die erste öffentliche Jahrestagung der Landesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz am 1. März 1977 in Nürnberg stehen.

**Tagungsablauf:**

10.00 Uhr Begrüßungsansprachen  
11.00 Uhr Grundsatzreferat  
13.00 Uhr Arbeitskreise  
15.30 Uhr Plenum

**Schwerpunkte der Arbeitskreise:**

1. Ursachen der Jugendarbeitslosigkeit
2. Berufsvorbereitende und berufsqualifizierende Maßnahmen  
(In diesem Arbeitskreis soll auch die besondere Problematik von ausländischen Jugendlichen, Sonderschülern und „nicht berufsreifen Jugendlichen“ behandelt werden.)
3. Übergangsproblem von Schule und Beruf  
(Hier ist insbesondere an den Übergang von der Haupt- und Mittelschule in den Beruf gedacht.)
4. Sozialpädagogische Beratung und Motivation
5. Jugendbildung mit arbeitslosen Jugendlichen
6. Selbsthilfeprojekte

**Wichtig für Lehrer:**

— Es wird versucht bei den Schülern eine Dienstbefreiung zur Teilnahme an dieser Tagung zu erwirken.

— Teilnehmer der Tagung erhalten Teilnahmebestätigung.

— Fahrtkosten 2. Klasse DB werden ersetzt.

**Voranmeldungen an:**

Aktion Jugendschutz,  
Landesarbeitsstelle Bayern e. V.  
Hiltenspergerstraße 24, 8000 München 40

### BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN

#### Sitzungstermine 1977

(Beschuß BV 16. 12. 1976)

25. 2. / 25. 3. Bezirksvorstand / 26. 3. a. o. Bezirksvertretervers. / 22. 4. Bezirksausschuß / 6. 5. BV / 7. 5. a. o. BVV / 7. 10. BV / 11. 11. BA / 2. 12. BV / 3. 12. BVV.

Beginn: BV jeweils 18 Uhr, BA jeweils 17 Uhr, BVV jeweils 16 Uhr.

### KREISVERBAND MÜNCHEN

#### Fachgruppe Erwachsenenbildung München/Oberbayern

11. 2. 77 — 19.30 Uhr DGB-Haus

Thema: Konzepte pädagogischer Arbeit in der Erwachsenenbildung.

#### Fachgruppe Sozialpädagogische Berufe

2. 2. / 16. 2. / 2. 3. / 16. 3.  
jeweils 19.00 Uhr DGB-Haus

#### Fachgruppe Grund-Haupt-Sonderschulen

1. 2. / 15. 2. / 1. 3. / 15. 3.  
jeweils 20.00 Uhr DGB-Haus

#### Fachgruppe Gymnasien

17. 2. / 17. 3. — 19.30 Uhr DGB-Haus

#### Fachgruppe Kunst-Werkerziehung

11. 3. / 22. 4. — 19.30 Uhr DGB-Haus

### KREISVERBAND NÜRNBERG

#### Fachgruppe Gymnasien

Die FG Gymnasien veranstaltet regelmäßig Treffen des

#### ARBEITSKREIS REFERENDARE

Darüber hinaus haben sich folgende fachspezifische Arbeitsgruppen gebildet:

#### AK Germanistik

#### AK Kunsterziehung

#### AK Mathematik/Physik

Ort und Zeit der nächsten Treffen sind jeweils erfragbar bei

WEIS, Nürnberg, Julienstraße 10, Tel. 09 11 / 33 32 51

An den Seminarschulen im Umkreis werden jeweils Einladungen ausgehängt.

#### An alle Lehramtsanwärter im Raum Nürnberg

Eine praxisbegleitende Gruppenarbeit gegen die Isolation der Junglehrer soll aufgebaut werden. Die Lehramtsanwärter sollen Gelegenheit haben, ihre Probleme gemeinsam zu besprechen und auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu bekämpfen. Die Organisation innerhalb der Gruppe soll gemeinsam erarbeitet werden, damit effektiv gearbeitet werden kann.

**Termin:** Donnerstag, 19. 2. 1977, 19 Uhr, DGB Haus, Nürnberg, Kornmarkt 3—5, 1. Stock; Donnerstag, 3. 3. 1977, 19 Uhr, DGB Haus. Weitere Termine nach Vereinbarung.

**Kontaktadresse:** Judith Barnickel, Schweggermannstraße 3, 8500 Nürnberg.

### GEW KREISVERBAND ERLANGEN

**Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Vorstands** am Montag, den 31. Januar 1977, um 19.30 Uhr pünktl., in Erlangen, Gaststätte des Verkehrspersonals, Am Anger, Guhmannstraße 10, Hinterer Saal.

### KREISVERBAND WÜRZBURG

#### Seminar KV Würzburg

12./13. Februar — Frankenwarte — Thema: Berufsverbote.

#### Veranstaltungen der Fachgruppen:

#### GEW Studentengruppe Würzburg:

**Stammtisch** jeden Donnerstag ab 20. Januar, 19 Uhr, „Erherzog Karl“, Annastraße/Rottendorferstraße.

#### Arbeitskreis Sachunterricht:

14-tägig am Dienstag, 20 Uhr. Gaststätte „Luisengarten“, Martin-Luther-Straße/Rottendorferstraße. — Beginnt am 11. 1. 1977 mit dem Thema „Unterrichtmodelle zur Soziallehre“.

#### Studienreferendare/LAA's/AJLE:

Treffpunkt jeden Montag um 20.00 Uhr im „Luisengarten“ (s. o.). — Ausbildungsfragen und Unterrichtspraxis.

### KREISVERBAND SCHWEINFURT

GEW-Treffen jeden ersten Mittwoch im Monat (falls an diesem Tage schulfrei ist, am nächstfolgenden Mittwoch an dem Schule ist) um 20 Uhr in der Gaststätte „Naturfreundehaus“, Schweinfurt; nächster Termin 2. 2. bzw. 2. 3.